

Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	148
Abkürzungsverzeichnis _____	149

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im
FPÖ-Bildungsinstitut

KURZFASSUNG _____	151
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	158
Zielsetzung der Förderung _____	158
Organisation der Bildungseinrichtung _____	159
Personalstand und -struktur _____	160
Miet- und Nutzungsverträge _____	165
Struktur der Einnahmen _____	167
Struktur der Ausgaben _____	168
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	174
Bildungsarbeit _____	178
Projektplanung und -dokumentation _____	201
Rechnungswesen _____	204
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	211

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	160
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	167
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	168
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	168
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	170
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	172
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	174
Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	177
Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	179
Tabelle 10: Ausgaben für Publikationen und deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011 _____	180
Tabelle 11: Ausgaben für Inserate und Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011 _____	185
Tabelle 12: Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate und deren Anteil am gesamten Inserate-Aufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	186
Tabelle 13: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011 _____	190
Tabelle 14: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	194
Tabelle 15: Aufwand für ausgewählte Veranstaltungen für internationale politische Bildungsarbeit _____	197
Tabelle 16: Entwicklung des Kontos „Diverser Aufwand“ in den Jahren 2007 bis 2011 _____	198

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wurde Ende 2006 gegründet und anstatt der Freiheitlichen Akademie als Förderungsempfänger gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 ab dem Jahr 2007 benannt. Nach einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den beiden Anfangsjahren wurden die in den Jahren 2009 und 2010 zugewiesenen Förderungsmittel zur Gänze für Bildungsarbeit verwendet. Hingegen verbrauchte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs nur rd. 35 % der im überprüften Zeitraum zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Mittel tatsächlich für diesen Zweck. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Insbesondere tätigte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Eine klare Regelung mit der Partei hinsichtlich der Tragung dieser internationalen Ausgaben bestand nicht.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 2)

Organisation der Bildungseinrichtung

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Die gewählten Landesparteioberleute der FPÖ-Landesparteioorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten, der den Verein nach außen vertrat. (TZ 3)

Personalstand und -struktur

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts, der seit April 2007 tätig war, verfügte – obwohl nur ein mündlicher Dienstvertrag vorlag – über keinen Dienstzettel, der die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schriftlich festhielt. (TZ 5)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte ab dem Jahr 2008 diverse Werkverträge zur Unterstützung seiner internationalen politischen Bildungsarbeit und seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie zum Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems abgeschlossen. Da diese Verträge die Erbringung laufender Dienstleistungen und nicht die Erstellung eines konkreten Werks zum Gegenstand hatten und teilweise auch in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts ausgeübt wurden, handelte es sich nach Ansicht des RH um freie Dienstverträge, die gemäß § 109a EStG dem zuständigen Finanzamt zu melden gewesen wären. (TZ 6)

Miet- und Nutzungsverträge

Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ-Bildungsinstitut gegen eine Ablösesumme von 280.000 EUR gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse sowie Teile des Inventars, die mit rd. 214.000 EUR als Büroeinrichtung aktiviert wurde. Die Angemessenheit dieses Wertes konnte vom RH mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. (TZ 7)

Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten und trug einen Anteil von 74 %. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab eine Fläche von rd. 71 %. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch keine Anpassung der Vereinbarung erfolgt. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR. (TZ 7)

Personalaufwand

Zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei waren als Fremdpersonal für die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts verantwortlich. Deren Gehälter zahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zu 50 % bzw. 75 %. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR. (TZ 10)

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug in den Jahren 2007 bis 2011 durchschnittlich rd. 26 % und war damit unter dem vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 13)

Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit erfolgte aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimmte. (TZ 14)

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen enthielt u.a. drei Gemälde österreichischer Künstler, für die das FPÖ–Bildungsinstitut Abschreibungen vornahm, obwohl Kunstwerke grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen. (TZ 15)

Rücklagen – Rückstellungen

Das FPÖ–Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen und wies nicht verbrauchte Förderungsmittel entgegen den gesetzlichen Vorgaben als Vereinskäpital aus. (TZ 16)

Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ–Bildungsinstitut regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen. (TZ 17)

Darlehen

Das FPÖ–Bildungsinstitut gewährte der FPÖ in den Jahren 2008 und 2009 zwei kurzfristige Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR bzw. 300.000 EUR mit einer Verzinsung von jeweils einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz). Die Gewährung von Darlehen entsprach grundsätzlich nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die gewährten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen aber die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. (TZ 19)

Publikationen

Das FPÖ-Bildungsinstitut veröffentlichte 2009 einen Comic, dessen Herausgabe der Vorstand im Juli 2007 mit einem Budget von maximal 90.000 EUR genehmigt hatte. Der Autor des Comics unterfertigte einen Werkvertrag im Februar 2009, erhielt jedoch die ersten beiden Tranchen seines Honorars bereits im Jahr 2007. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Da zwei andere Bildungseinrichtungen die Gesetzes- bzw. Richtlinienkonformität des Comics in Frage stellten, beschäftigte sich der Beirat im BKA mit dieser Frage. Es kam zu keiner Beschlussfassung; die Anträge wurden formell nicht erledigt. (TZ 22)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buchs „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 22)

Inserate

Die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate waren im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst. (TZ 23)

Entgegen den Vorschriften der Satzung des FPÖ-Bildungsinstituts unterzeichnete der Präsident im Mai 2008 alleine eine Vereinbarung mit der FPÖ über ein Inseratenvolumen in der NFZ zum Preis von 52.700 EUR. Auch im März 2009 überwies das FPÖ-Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor. (TZ 23)

Bei der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ entstanden Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Eine Verbindung mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar. (TZ 23)

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Das FPÖ–Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Im Jahr 2010 stiegen die Schulungsausgaben aufgrund der intensivierten Einzelschulung von Mandataren deutlich an. (TZ 24)

In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ–Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten ohne Einhebung von Kostenbeiträgen, obwohl die Höherqualifikation von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne der Richtlinien gehörte. (TZ 24)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ–Bildungsinstitut mit einem Unternehmen zusammen, das neben dem FPÖ–Bildungsinstitut als Veranstalter aufschien, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Es lagen weder Unterlagen über diese Kooperation bzw. mit Ausnahme einer Veranstaltung Aufzeichnungen über den daraus entstandenen Mehrwert vor, noch erfolgte – wie in den Richtlinien vorgesehen – eine Kostenteilung. (TZ 25)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 gab das FPÖ–Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus. Die Darstellung des durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwands, der gesetzlich mit 15 % limitiert war, erfolgte im Rechnungsabschluss nicht. (TZ 27)

Der Geschäftsführer plante – ausgehend vom Ziel des FPÖ–Bildungsinstituts, die politische Situation Österreichs und der FPÖ im Ausland darzustellen und Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen, – in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte lediglich grob die einzelnen Projekte. Die Zielerreichung prüften der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor. (TZ 28)

Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste, bspw. im Rahmen von Konferenzen, fielen neben dem eigentlichen Veranstaltungsaufwand umfangreiche Spesen an, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein – wie in den Richtlinien gefordertes – angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. (TZ 29)

Einen Teil der Ausgaben – in erster Linie jene, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen – verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. Eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Kostenteilung bestand nicht. Folglich war nicht erkennbar, ob diese korrekt erfolgte. (TZ 29)

Projektplanung und -dokumentation

Das FPÖ-Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsreferenten. Die Kostenschätzungen für Seminare beruhten auf Erfahrungswerten und Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Vor der Wahl eines Veranstaltungsortes informierte sich das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht. (TZ 30)

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die grundsätzlich alle wesentlichen Informationen enthielten, jedoch häufig nicht vollständig ausgefüllt waren. Zur Evaluierung der Seminare hatte das FPÖ-Bildungsinstitut einen Fragebogen erstellt, der jedoch nicht durchgängig zum Einsatz kam. Eine systematische Auswertung fand sich in den Dokumentationen nicht. (TZ 31)

Rechnungswesen

In der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts wiesen viele Eingangsbuchungen gleiche Belegnummern auf. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Da das FPÖ-Bildungsinstitut zahlreiche mangelhafte Belege (wie Kopien, Bestellscheine) einbuchte, gab es im überprüften Zeitraum sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen.

Außerdem stimmten in einigen Fällen die Buchungen nicht mit den zugrunde liegenden Belegen überein. Falsche Angaben auf Eingangsbuchungen korrigierte das FPÖ-Bildungsinstitut häufig selbst. (TZ 32)

Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich jedoch in den einzelnen Dienst- bzw. Werkverträgen, die den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger mündlicher Absprache vorsahen. Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut auch mangelhafte Belege, bspw. Restaurantrechnungen ohne Angabe des Anlasses der Bewirtung oder der Teilnehmer, und akzeptierte die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren sowie Fehler bei den abgerechneten Kilometern. (TZ 33)

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts gab auch von ihm selbst vorgelegte Belege zur Zahlung frei, wodurch das Vier-Augen-Prinzip nicht sichergestellt war. (TZ 34)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs					
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	7	7	7	8	8
Förderungsmittel ¹	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	541.166	559.453	931.818	942.099	988.317
Internationale politische Bildungsarbeit	462.829	477.635	634.726	641.468	650.428
Gesamtförderung	1.619.903	1.671.721	2.221.542	2.245.137	2.276.499

¹ runderungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ–Bildungsinstitut). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das FPÖ–Bildungsinstitut im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,

- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

- 3 Das FPÖ-Bildungsinstitut wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem PubFG, nachdem es von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt worden war.

Das FPÖ-Bildungsinstitut war als Verein organisiert und verfolgte den Zweck, als Bildungseinrichtung für die FPÖ zu wirken und die Vorgaben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG zu verwirklichen. Die gewählten Landesparteiobleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Einzelne Vorstandsmitglieder des FPÖ-Bildungsinstituts waren auch im Vorstand der Freiheitlichen Akademie vertreten.

Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten¹, dem auch sämtliche Finanzangelegenheiten oblagen. Auch für die internationale politische Bildungsarbeit zeichnete unmittelbar und hauptsächlich der Präsident verantwortlich. Die Aufgabenschwerpunkte des Geschäftsführers lagen in der Grundlagenarbeit, der Entwicklung des Bildungsprogramms sowie in der Veranstaltungsplanung.

Grundsätzlich vertrat der Präsident den Verein nach außen. In Einzelfällen übertrug er die Vertretungsbefugnis jedoch an den Geschäftsführer.

¹ Dieser war gleichzeitig Präsident der Freiheitlichen Akademie.

Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-
äquivalente

4 Der Personalstand des FPÖ-Bildungsinstituts entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
2007	7	7	–	7
2008	7	7	–	7
2009	7	7	–	7
2010	8	8	–	8
2011	8	8	–	8

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut beschäftigte in den Jahren 2007 bis 2009 sieben Personen, ab 2010 erhöhte sich die Anzahl auf acht. Über den gesamten Zeitraum waren alle Dienstnehmer vollzeitbeschäftigt.

Funktionäre und
leitendes Personal

5.1 Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wurde im April 2007 von der Hauptversammlung bestellt und im März 2009 erneut gewählt. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestand mit ihm ausschließlich ein mündlicher Dienstvertrag. Der monatliche Bruttobezug des Geschäftsführers betrug Ende 2011 rd. 7.070 EUR.

Gemäß § 2 des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt wird. Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts lag kein Dienstzettel vor.

5.2 Der RH kritisierte, dass der seit April 2007 bestellte Geschäftsführer über keinen Dienstzettel verfügte und empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts werde der mündliche Dienstvertrag, der zwischen dem FPÖ–Bildungsinstitut und seinem Geschäftsführer seit dessen Eintritt bestehe und von beiden Seiten in allen Punkten pragmatisch, flexibel und anstandslos erfüllt worden sei, nun auch schriftlich festgehalten werden. Bislang habe der Geschäftsführer keine Veranlassung gesehen, von seinem Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels, wie es ihm nach dem AVRAG zustehe, Gebrauch zu machen. Das FPÖ–Bildungsinstitut wies darauf hin, dass mit der geforderten Verschriftlichung ein nicht unerheblicher zeitlicher und ökonomischer Aufwand verbunden sei. Diese Maßnahme sei als Bürokratisierung der Strukturen zu werten und finde weder im PubFG noch im Vereinsgesetz Rückhalt.*

Weiters kritisierte das FPÖ–Bildungsinstitut die betragsmäßige Veröffentlichung des Gehalts des Geschäftsführers im Hinblick auf das Datenschutzgesetz und äußerte seine Befürchtung, dass die Verschriftlichung mündlicher Dienstvereinbarungen künftighin einer noch weitergehenden Indiskretion ausgesetzt sein werde.

- 5.4 Der RH erwiderte, dass der Dienstzettel kein Recht des Arbeitnehmers darstellt, sondern der Arbeitgeber – insbesondere auch zum Schutz des Arbeitnehmers – gesetzlich zur Aushändigung verpflichtet ist, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde und die Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Monat übersteigt. Darüber hinaus erachtete der RH die Schriftlichkeit von gebarungsrelevanten Vereinbarungen als erforderlich, um die zweckgemäße Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne des PubFG und der Richtlinien des Beirats nachvollziehen zu können.

Hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz und des Art. 126d Abs. 1 B-VG verwies der RH auf die Lehre (Hengstschläger), wonach „der RH in seine Prüfungsberichte all jene personenbezogenen Daten aufnehmen darf bzw. muss, die zum Verständnis des Befundes, zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die geprüfte Gebarung den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Kontrollzielen entspricht oder sie verfehlt, notwendig sind.“ Da der durch die Leitung der politischen Bildungseinrichtungen verursachte Personalaufwand einen wesentlichen Kostenfaktor darstellte und für die Beurteilung der Mittelverwendung im Sinne der verfassungsrechtlich vorgegebenen Prüfkriterien (ziffernmäßige Richtigkeit, auftrags- und widmungsgemäße Verwendung sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung) von Bedeutung war, erachtete der RH die Darstellung der Leitungsstrukturen der politischen Bildungseinrichtungen und des damit verbundenen Personalaufwands als erforderlich.

Personalstand und –struktur

Freie Dienstverträge und Werkverträge

6.1 (1) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte im überprüften Zeitraum nach eigenen Angaben keine freien Dienstverträge abgeschlossen und daher auch keine Mitteilungen gemäß § 109a EStG an das Finanzamt vorgenommen.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss im Jahr 2008 zwei Werkverträge ab; in den Jahren 2009 und 2010 erhöhte sich deren Anzahl auf jeweils sieben und reduzierte sich im Jahr 2011 auf drei Werkverträge.

Nach Angaben des FPÖ-Bildungsinstituts zählten zu den angeführten Werkverträgen auch drei Konsulentenverträge, welche in den Jahren 2008, 2009 und 2011 für die Durchführung der internationalen politischen Bildungsarbeit bzw. für wissenschaftliche Tätigkeiten abgeschlossen worden waren. Auftragsgegenstand waren insbesondere laufende Wettbewerbsanalysen und mündliche sowie schriftliche Beratungsleistungen bzw. die Herstellung von Kontakten im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit. Ein konkretes Werk wurde in den Verträgen nicht festgelegt. Die Bezahlung des Pauschalhonorars erfolgte jeweils monatlich nach Legung einer entsprechenden Honorarnote. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden noch zwei Konsulentenverträge.

Für den Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems wurden drei Personen beschäftigt, welche nach Auskunft des FPÖ-Bildungsinstituts über mündliche Werkverträge verfügten. Zwei Personen waren im Zeitraum zwischen September 2009 und August 2010 tätig, eine Person erbrachte ihre Leistungen seit Oktober 2009. Die Arbeiten erfolgten in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts. Eine laufende Aktualisierung der Informationen in der Datenbank war erforderlich und auch weiterhin geplant.

(3) Das FPÖ–Bildungsinstitut vergab vereinzelt Stipendien insbesondere im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit. Die Dauer des Praktikums betrug in der Regel drei Monate und wurde mit 1.000 EUR pro Monat honoriert. Zu Dokumentationszwecken hatten die Stipendiaten eine schriftliche Arbeit abzufassen und vorzulegen. Die Vereinbarungen wurden ausschließlich mündlich getroffen.

- 6.2** (1) Nach Ansicht des RH entsprachen die mit drei Konsulenten abgeschlossenen Verträge keinen Werkverträgen, sondern freien Dienstverträgen. Dies insbesondere deshalb, weil die vereinbarten Tätigkeiten der Vertragspartner überwiegend in laufend zu erbringenden Dienstleistungen bestanden, welche monatlich abgerechnet wurden. Infolge dessen beurteilte der RH diese Vereinbarungen als Dauerschuldverhältnisse (freier Dienstvertrag) und nicht als Zielschuldverhältnisse (Werkvertrag).

Auch die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge entsprachen nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer, vor allem weil die beschäftigten Personen ihre Tätigkeiten in den Räumlichkeiten des FPÖ–Bildungsinstituts ausübten und laufende Dienstleistungen auf Stundenbasis erbrachten. Demnach hätte eine Mitteilung dieser Leistungen gemäß § 109a EStG an das zuständige Finanzamt erfolgen müssen. Der RH empfahl, diese Meldungen für die laufenden Verträge vorzunehmen.

(2) Die mit den Stipendiaten getroffenen Vereinbarungen stufte der RH als mündliche Werkverträge ein. Er empfahl, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und vom Stipendiaten unterfertigen zu lassen.

- 6.3** (1) *Das FPÖ–Bildungsinstitut vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass es sich bei den mit den drei Konsulenten abgeschlossenen Verträgen um Rahmenwerkverträge handle. Hinsichtlich ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes sowie der konkreten Durchführung ihrer Arbeit seien die Konsulenten an keine Weisungen gebunden, jedoch komme es immer wieder vor, dass die Werknehmer innerhalb des Rahmenwerkvertrages Einzelaufträge vom FPÖ–Bildungsinstitut erteilt bekämen wie das Erstellen einer konkreten Analyse, von (Detail–) Konzepten zu bestimmten Themen, einer Synopse, eines Berichts über aktuelle politische Situationen oder Entwicklungen etc. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit hätten die Konsulenten eine Dokumentationspflicht und würden ihr Honorar erst nach und nur dann, wenn sie ihrer Pflicht zur Erstellung von Berichten, Analysen etc. nachgekommen seien, erhalten. Die Verwertungsarten und Werknutzungsrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Umgestal-*

tung von Artikeln, Analysen etc., seien dem FPÖ-Bildungsinstitut vorbehalten. Die Konsulenten seien verpflichtet, das FPÖ-Bildungsinstitut schad- und klaglos zu halten für den Fall, dass Dritte gegenüber dem FPÖ-Bildungsinstitut Ansprüche geltend machen sollten und könnten sich bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufträge von anderen geeigneten Personen vertreten lassen. Prinzipiell würden sie selbstständig mit ihren eigenen Betriebsmitteln arbeiten und hätten allfällige Berechtigungen selbst zu erwerben.

Die Verträge jener Personen, die 2008 mit dem Aufbau eines Archivs beauftragt waren, seien dem Finanzamt deshalb nicht gemeldet worden, weil es sich nach Ansicht des FPÖ-Bildungsinstituts um Werkverträge und nicht um freie Dienstverträge gehandelt habe. Der geschuldete Erfolg habe im „Aufbau eines Archivs“ bestanden. Die Unternehmer seien bei der Erstellung des Werks weder an Weisungen inhaltlicher noch zeitlicher Natur gebunden gewesen, noch sei ausbedungen gewesen, dass sie dieses höchstpersönlich herstellen sollten. Da das Werk in Abteilungen verrichtet worden sei, sei die Zahlung des Entgelts in Tranchen erfolgt. Es sei den Werkunternehmern freigestanden, die in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Verfügung gestellten IT-Geräte oder eigene Computer zu verwenden.

(2) Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass es sich bei der mündlichen „Vereinbarung“ mit dem jeweiligen Stipendiaten, einen Bericht über seine Tätigkeit, etwa bei einem EU-Abgeordneten, zu schreiben oder eine damit in Verbindung stehende themenbezogene Arbeit zu verfassen, lediglich um ein Gentlemen's-Agreement gehandelt habe und die erbetenen Arbeiten auch nicht auflösende Bedingung für die Gewährung der Stipendien gewesen seien. Weder erfordere die Natur des Stipendiums die Schriftform noch der geringe Regelungsbedarf des Agreements.

- 6.4** (1) Der RH verwies in Bezug auf die Konsulentenverträge auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wonach es bei der Beurteilung eines Vertragsverhältnisses als Arbeitsverhältnis und dessen Abgrenzung zu einem allfälligen Werkvertrag vor allem darauf ankomme, ob sich der Arbeitgeber durch den Vertrag die Bereitschaft seines Vertragspartners zu laufenden Arbeitsleistungen, die nicht von vornherein im einzelnen bestimmt sind, für eine längere Zeit gesichert hat. Beim Werkvertrag komme es hingegen auf das Ergebnis der Arbeitsleistung an, dass ein Werk sohin eine geschlossene Einheit sein müsse. In diesem Sinn würden Arbeitsverhältnisse den Dauerschuldverhältnissen, Werkverträge hingegen den Zielschuldverhältnissen zugeordnet.

Der RH verblieb demnach bei seiner Ansicht, dass es sich bei den Verträgen mit den Konsulenten um freie Dienstverträge handelte, da die Vertragspartner nicht jeweils ein spezifisches Werk, sondern die Zurverfügungstellung ihrer Arbeit und ihrer Kenntnisse schuldeten. In den vom FPÖ–Bildungsinstitut abgeschlossenen Konsulentenverträgen wurden zwar die zu erbringenden Leistungen nach Gattung umschrieben (z.B. strategische Wettbewerbsanalysen, Erarbeitung von Konzepten, Beratung im Bereich der internationalen und europäischen Bildungsarbeit, etc.), jedoch waren die diesbezüglichen Bestimmungen nicht derart genau, dass daraus die Pflicht zur Erbringung einer konkreten Leistung abgeleitet werden konnte. Darüber hinaus wurden die Verträge nicht durch die Leistungserbringung beendet, sondern waren – mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit – unbefristet abgeschlossen.

Auch hinsichtlich der zum Aufbau eines Archivs mündlich abgeschlossenen Verträge bekräftigte der RH seine Ansicht, wonach diese als freie Dienstverträge einzustufen wären. Da die geplante Datenbank laufend durch Informationen zu politischen Themen aktualisiert werden soll, war ein Mitgestaltungsrecht des Leistungsbestellers als zwingend anzusehen. Im Falle eines Werkvertrags wäre diese Leistung bereits im Vertrag zu konkretisieren gewesen.

(2) Weiters bekräftigte der RH gegenüber dem FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten schriftlich festzuhalten, weil er dies – unabhängig von einer Verpflichtung – zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Mittelverwendung für erforderlich erachtete.

Miet- und Nutzungsverträge

7.1 (1) Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse. Dem abtretenden Mieter, welcher die Räumlichkeiten 1997 übernommen und danach generalsaniert hatte, wurde eine Ablösesumme von 280.000 EUR für die Abtretung des Mietrechts, die Abgeltung seiner Vorinvestitionen sowie für das Inventar erstattet. Die Inventarliste enthielt eine Aufzählung von Gegenständen (u.a. auch Steckdosen, WC–Anlagen, Dusche und Schlüssel) ohne Hinweis auf deren Alter und Zustand bzw. ohne monetäre Bewertung. Das gesamte Inventar wurde als Büroeinrichtung mit rd. 214.000 EUR aktiviert.

(2) Das FPÖ–Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten („Nutzungsschlüssel“) sowie die Kostentragung für einen Teil des Personals („Personalkostenschlüssel“). Auf

Basis einer Grundrisskizze ergab sich für das FPÖ-Bildungsinstitut ein Flächenanteil von 74 %, so dass sämtliche Kosten der Büroräumlichkeiten in diesem Ausmaß zu übernehmen waren. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab für das FPÖ-Bildungsinstitut eine Fläche von rd. 71 %. Die Vereinbarung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht an diesen geänderten Nutzungsschlüssel angepasst worden. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR.

Eine Teilung der Personalkosten wurde für zwei Personen vereinbart, welche sowohl für das FPÖ-Bildungsinstitut als auch für die FPÖ und die NFZ die Buchhaltung führten. Der Kostenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts lag bei 75 % (Leiterin der Buchhaltung) bzw. 50 % (Mitarbeiterin) (siehe TZ 10).

7.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen einer geldmäßigen Bewertung der übernommenen Inventargegenstände. Die Angemessenheit des angesetzten Wertes konnte mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. Weiters bemängelte er, dass das FPÖ-Bildungsinstitut einzelne, fix mit dem Gebäude verbundene Objekte wie Sanitäreinrichtungen als Büroeinrichtungen aktiviert hatte.

(2) Der RH empfahl eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächennutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut.

7.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts stelle der Flächenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts mit 71 % an den gemeinsam mit der FPÖ angemieteten Räumlichkeiten nur einen Einzel-, aber keinen Durchschnittswert dar und habe sich im Prüfungszeitpunkt durch den RH ergeben. Tatsächlich sei es immer wieder zu geringfügigen Verschiebungen der Nutzungsanteile auch zu Lasten der FPÖ gekommen, so dass im Mittel davon auszugehen sein werde, dass das FPÖ-Bildungsinstitut stets rund drei Viertel der gemeinsamen Fläche für Mitarbeiter, Apparaturen und Ablage in Anspruch genommen habe. Von einer alljährlich anfallenden Mehrzahlung in Höhe von rd. 3.000 EUR könne daher keine Rede sein.*

7.4 Der RH entgegnete, dass es im Hinblick auf die vom FPÖ-Bildungsinstitut beschriebenen, allfälligen Nutzungsänderungen auch künftig unterschiedliche Anteile der Vertragspartner geben kann. Es wäre daher zweckmäßig, die Nutzungsanteile an den gemeinsamen Räumlichkeiten in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls eine Abgeltung des entstandenen Mehraufwands anzustreben.

Struktur der Einnahmen

8 Das FPÖ–Bildungsinstitut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011					
Jahr	Förderungs- mittel	Zinserträge	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungs- mittel an den Einnahmen
	in EUR				in %
2007	1.619.903	16.211	1.119	1.637.233	98,94
2008	1.671.721	58.952	1.354	1.732.027	96,52
2009	2.221.542	21.054	313	2.242.909	99,05
2010	2.245.137	6.167	–	2.251.304	99,73
2011	2.276.499	8.934	–	2.285.433	99,61

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; Darstellung RH

Die Einnahmen des FPÖ–Bildungsinstituts bestanden überwiegend aus den vom BKA angewiesenen Förderungsmitteln gemäß PubFG. Das FPÖ–Bildungsinstitut verfügte jedoch in den Jahren 2007 und 2008 über einen hohen Bestand an Guthaben bei Kreditinstituten aufgrund nicht verbrauchter Förderungsmittel (siehe TZ 17 und 18). Daraus ergaben sich Zinserträge im Jahr 2008, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten. Weitere Einnahmen in untergeordnetem Ausmaß ergaben sich durch den Verkauf von Publikationen in den Jahren 2007 bis 2009 sowie durch diverse Kostenersätze z.B. für die Teilnahme von Spitzenfunktionären an spezifischen Bildungsveranstaltungen (siehe TZ 24).

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)², mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

² BGBl. I Nr. 22/2012

Struktur der Ausgaben

Überblick

- 9 Der Gesamtaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
2007	392.820	360.832	753.652
2008	610.458	834.269	1.444.727
2009	625.023	2.159.341	2.784.364
2010	691.912	2.004.222	2.696.134
2011	585.402	1.649.979	2.235.381

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Personalaufwand

- 10.1 In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts gemäß Rechnungsabschluss, der um die Ausgaben für das Leih- und Fremdpersonal bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
2007	392.820	391.707	24,18	55.958
2008	610.458	482.808	28,88	68.973
2009	625.023	458.450	20,64	65.493
2010	691.912	451.791	20,12	56.474
2011	585.402	473.051	20,78	59.131

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Gemäß Bilanz betrug der Personalaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 2007 rd. 393.000 EUR und erreichte 2010 mit rd. 692.000 EUR einen Höchststand, wobei in diesem Jahr der Anteil des Leih- und Fremdpersonals mit rd. 240.000 EUR deutlich höher war als in den Jahren davor bzw. im Jahr 2011. Damit lag der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal im Vergleich zum gesamten Personalaufwand in diesem Jahr bei rd. 35 %. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln lag in den Jahren 2007 bis 2011 zwischen rd. 20 % und rd. 29 %, der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen rd. 56.000 EUR (2007 und 2010) und rd. 69.000 EUR (2008).

Der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei, die sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die NFZ die Buchhaltung führten und deren Gehälter zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlt wurden. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR.

- 10.2** Der RH bemängelte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut dauerhaft Fremdpersonal mit hohen Ausgaben beschäftigte. Der RH empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, entweder die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen.

Im Hinblick auf die künftige Kürzung der Förderungsmittel empfahl der RH darüber hinaus, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts handle es sich bei den als Fremdpersonal bezeichneten Personen um zwei qualifizierte Mitarbeiterinnen, die seit vielen Jahren für die FPÖ oder deren Akademien arbeiteten und sich in diesem Zeitraum Verdienste wie (kollektivvertragliche) Rechte erworben hätten sowie aufgrund ihres Alters einen besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz genießen würden. Im Übrigen verrete das FPÖ-Bildungsinstitut die sozialpolitische Auffassung, dass eine „Wegrationalisierung“ älterer Arbeitnehmer aus Kostengründen oder auch nur die Androhung zur Erreichung einer Änderungskündigung, grundsätzlich keine moralisch vertretbaren Optionen der Personalpolitik seien.*

Struktur der Ausgaben

10.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung, dass die Ausgaben für Leih- und Fremdpersonal (als solches sind grundsätzlich alle Personen zu bezeichnen, die nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen) verhältnismäßig hoch waren. Ohne Berücksichtigung des nicht aussagekräftigen Gründungsjahres des FPÖ-Bildungsinstituts 2007 erreichte der Anteil des Fremd- und Leihpersonals an den gesamten Personalkosten im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 25 % und an den Förderungsmitteln durchschnittlich rd. acht Prozent. Der RH wies darauf hin, dass die als Leih- und Fremdpersonal beschäftigten Personen Dienstnehmerinnen der Bundespartei und nicht des FPÖ-Bildungsinstituts waren und eine „Wegrationalisierung“ somit auch nicht möglich ist. Da diese neben der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts auch jene der Partei und der NFZ führten, wiederholte der RH seine Empfehlung, den Kostenteilungsschlüssel mit der Partei – dem tatsächlichen Aufwand entsprechend – neu zu verhandeln, um die Ausgaben für den Einsatz von Leih- und Fremdpersonal auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Sachaufwand

11 Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	360.832	22,27
2008	834.269	49,90
2009	2.159.341	97,20
2010	2.004.222	89,27
2011	1.649.979	72,48

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Da das FPÖ–Bildungsinstitut das Aus- und Weiterbildungsangebot schrittweise ausbaute, war 2007 der Sachaufwand (Bildungs- und Verwaltungsaufwand) – analog zum Personalaufwand – mit rd. 361.000 EUR bzw. einem Anteil von rd. 22 % an den jährlichen Förderungsmitteln am niedrigsten und stieg dann bis 2009 auf rd. 2,16 Mio. EUR bzw. auf einen Anteil von rd. 97 % an den Förderungsmitteln an. Ab 2010 konsolidierte das FPÖ–Bildungsinstitut sein Bildungsprogramm. Dies führte bis 2011 zu einer Reduktion des Sachaufwands auf rd. 1,65 Mio. EUR bzw. auf einen Anteil von rd. 72 % an den Förderungsmitteln.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 12 Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 13.1 Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

Struktur der Ausgaben

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Bildungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verwaltungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln ¹	Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	415.786	25,67	336.752	20,79	80,99
2008	914.207	54,69	530.520	31,73	58,03
2009	2.361.662	106,31	422.702	19,03	17,90
2010	2.321.893	103,42	374.241	16,67	16,12
2011	1.824.752	80,16	410.628	18,04	22,50

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Bildungs- und der Verwaltungsaufwand, die sich aus jeweils Personal- und Sachaufwand zusammensetzten, entwickelten sich im Zeitraum 2007 bis 2011 unterschiedlich. Während der Bildungsaufwand bis 2009 auf rd. 2,36 Mio. EUR kontinuierlich anstieg und bis 2011 um rd. 537.000 EUR sank, erhöhte sich der Verwaltungsaufwand bis 2008 und reduzierte sich dann in den beiden darauffolgenden Jahren neuerlich. Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 17 % (2010) und rd. 32 % (2008).

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag im Jahr 2007 bei rd. 81 %, reduzierte sich danach und betrug 2011 rd. 23 %. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von rd. 26 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt das FPÖ-Bildungsinstitut diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt eingehalten hatte. Die erhöhten Werte in den Jahren 2007 und

2008 führte er darauf zurück, dass das FPÖ–Bildungsinstitut erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte.

Ermittlung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 14.1 Das FPÖ–Bildungsinstitut gliederte den Aufwand in die Kategorien Allgemeine Verwaltung, Schulung, Wissenschaft und Forschung und Internationale politische Bildung. Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit nahm sie anhand angenommener Prozentsätze, die den ungefähren Anteil der von einzelnen Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten an der Bildungsarbeit widerspiegeln sollten, vor. Diese Schätzungen stimmten nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen überein. Zumeist wurden die Mitarbeiter zur Gänze einer Tätigkeit (Bildung bzw. Verwaltung) zugeordnet.
- 14.2 Nach Ansicht des RH bildete die Aufteilung des Personalaufwands anhand der pauschalen Zuordnung der Tätigkeiten nicht die tatsächliche Praxis ab. Er empfahl daher, die Zuteilung auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts werde eine Angleichung der Verbuchung des Personalaufwands an die Arbeitsplatzbeschreibungen ins Auge gefasst. Die Aussage, es sei „die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten erfolgt, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimme“, werde als unsubstantiiert und in dieser Pauschalität zurückgewiesen.*
- 14.4 Der RH wies darauf hin, dass beispielsweise die Assistentin der Institutsleitung zur Gänze dem Bereich Schulung zugewiesen war, in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung aber auch zahlreiche administrative Tätigkeiten enthalten waren. Die Personalkosten eines weiteren Mitarbeiters wurden dem Bereich Wissenschaft zugerechnet, gemäß Arbeitsplatzbeschreibung zählte er jedoch zur Administration. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht der mangelhaften Übereinstimmung der Festlegungen für die Personalkostenzuteilung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen **15.1** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011	
Jahr	Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	209.647
2008	196.683
2009	190.840
2010	162.432
2011	133.958

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das Anlagevermögen des FPÖ-Bildungsinstituts bestand überwiegend aus dem als Büroeinrichtung aktivierten, vom Vermieter übernommenen Inventar (siehe TZ 8) und der EDV-Ausstattung. Da es zwischen 2007 und 2011 wenige Neuanschaffungen von geringem Wert gab, sank der Buchwert des Anlagevermögens von 2007 auf 2011 um rd. 36 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 134.000 EUR.

Als sonstige Anschaffungen enthielt das Anlagevermögen zwei Gemälde österreichischer Künstler im Wert von 1.800 EUR bzw. 1.200 EUR, die das FPÖ-Bildungsinstitut auf eine Nutzungsdauer von jeweils zehn Jahren abschrieb. Ein weiteres Gemälde im Wert von 400 EUR, das im Jahr 2008 angeschafft worden war, hatte das FPÖ-Bildungsinstitut im selben Jahr als geringwertiges Wirtschaftsgut in voller Höhe abgeschrieben.

15.2 Der RH kritisierte die Abschreibung der Gemälde, weil die Absetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht kommt, welche durch die bestimmungsgemäße Benutzung technisch oder wirtschaftlich verschlissen oder durch Zeitablauf wertlos werden. Hingegen stellen Kunstwerke (Gemälde) nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes³ grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände

³ vgl. VwGH 6.12.1963, 1231/63; VwGH 20.12.1963, 2125/62; VwGH 5.7.1994, 91/14/0110; VwGH 22.2.2000, 99/14/0082; VwGH 20.5.2010, 2006/15/0200

dar. Die Gemälde wären daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis anzuführen.

15.3 *Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Rücklagen –
Rückstellungen

16 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens⁴ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

17.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen. Das nicht gebundene Vermögen wurde als Vereinskaptal in der Bilanz ausgewiesen. Als Vorsorge für ausstehende Jahresabschlusskosten erfolgte die Bildung einer Rückstellung. Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen.

17.2 Der RH wies darauf hin, dass die Förderungsmittel gemäß PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und eine dauerhafte Veranlagung nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Vereinskaptal entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl daher, künftig nicht verbrauchte Förderungsmittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

⁴ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Weiters verwies der RH auf den Unterschied zwischen Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.⁵ Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung („Sonstige Verbindlichkeiten“) zu buchen.

- 17.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Rechtsträger aller Parteien bereits mehrfach auf die Abweichung zwischen dem Kalenderjahr und dem erst mit Mitte Februar beginnenden Auszahlungsturnus hingewiesen worden wäre. Ein Teil der Förderungsmittel des vergangenen Jahres sei daher zwingend für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in den ersten eineinhalb Monaten des neuen Kalenderjahres heranzuziehen. Alternativ müssten die politischen Bildungseinrichtungen ihre Tätigkeit vorübergehend einstellen, durch Vorauszahlungen sicherstellen oder durch die Aufnahme von Krediten überbrücken, wobei sämtliche Optionen nicht zweckmäßig seien. Eine Synchronisierung von Mittelbereitstellung und Zeitraum des Verbrauchs wäre entweder durch eine Änderung der Auszahlungspraxis oder des Gesetzes herbeizuführen.*

Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte darüber hinaus zu, zukünftig auf die Unterscheidung zwischen Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen zu achten.

- 17.4** Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

- 18** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.⁶

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen)

⁵ Rückstellungen werden gemäß § 198 Abs. 8 UGB für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäftsfällen gebildet, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Rechnungsabgrenzungen hingegen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwänden und Erträgen.

⁶ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

abzüglich der Verbindlichkeiten sowie etwaiger gemäß § 2 Abs. 3 PubFG gebildeter Rücklagen zusammen.

Zum 31. Dezember verfügte das FPÖ-Bildungsinstitut jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	nicht verbrauchte Förderungsmittel	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	691.675	42,70
2008	983.313	58,82
2009	449.701	20,24
2010	33.280	1,48
2011	135.007	5,93

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich die nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 691.700 EUR im Jahr 2007 bis 2008 auf rd. 983.300 EUR und sanken bis zum Jahr 2011 auf rd. 135.000 EUR. Der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen schwankte im überprüften Zeitraum demnach zwischen rd. 1,5 % und rd. 58,9 %.

Darlehen

19.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ gemäß einer Vereinbarung vom Juli 2008 ein Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR. Als Rückzahlungstermin wurde Ende März 2009 festgelegt; das Darlehen wurde mit einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz) verzinst. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgte Anfang April 2009, die Tilgung der Zinsen rund ein Monat später.

Im April 2009 gewährte das FPÖ-Bildungsinstitut der FPÖ ein weiteres Darlehen in der Höhe von 300.000 EUR, welches zu den gleichen Konditionen verzinst und Ende November 2009 zurückgezahlt werden sollte. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgte vereinbarungsgemäß; die Zinsen gingen im Dezember 2009 beim FPÖ-Bildungsinstitut ein.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Bis Ende Dezember 2010 war gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 Gebühren-gesetz 1957 für jedes schriftliche Darlehen bzw. jeden Kredit – unab-hängig von der Laufzeit – eine gesetzliche Gebühr in Höhe von 0,8 % der Darlehens- bzw. der Kreditsumme an das Finanzamt zu entrichten. Bei den in diesem Zeitraum gewährten Darlehen (900.000 EUR) ergab sich demnach eine Kreditvertragsgebühr in der Höhe von 7.200 EUR, welche das FPÖ-Bildungsinstitut nicht abführte.

- 19.2** Der RH wies darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten För-derungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genann-ten Zeitraum einschränkten. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden.
- 19.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut pflichtete dem RH in seiner Stellungnahme bei, dass es zu keiner dauernden Veranlagung der Förderungsmittel kommen sollte. Anders verhielte es sich, wenn es durch die Kürze der Laufzeit zu keiner Einschränkung der Mittelverfügbarkeit komme. So könne es keinen Unterschied machen, ob Gelder in einem Zeitraum, in dem sie nicht für die Finanzierung des Geschäftsbetriebes benötigt wer-den, auf dem Girokonto einer Bank lägen oder, besser verzinst, einem Darlehensnehmer mit hoher Bonität zur Verfügung gestellt würden.*
- 19.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach die getroffenen Vereinba-rungen die Verfügbarkeit der gemäß PubFG zugewendeten Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er verwies in diesem Zusam-menhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe All-gemeiner Teil, TZ 26), die grundsätzliche Vereinbarkeit von Darlehen mit dem Förderzweck gemäß PubFG zu überprüfen und diesbezüglich konkrete Regelungen zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.

Bildungsarbeit

Inhalte der
Bildungsarbeit

- 20** Das FPÖ-Bildungsinstitut nahm seine operative Tätigkeit im April 2007 auf und begann mit dem Aufbau der Organisationsstrukturen und der Bildungsarbeit. Standen im Jahr 2007 die Schulungen zur kommunalen Weiterbildung im Vordergrund, wurden in den Jahren danach auch die allgemeinen Seminare sowie die Seminare für Vorfeldorgani-sationen der FPÖ (Ring Freiheitlicher Studenten, Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher, Ring Freiheitlicher Jugend) sowie die Veranstaltungen stark ausgebaut. Im Jahr 2009 bot das FPÖ-Bil-dungsinstitut zusätzlich ein eigenes Jugendprogramm an, das jedoch

aus Kostengründen nicht weitergeführt wurde. Die gesamte Anzahl der Seminare stieg zwischen 2007 und 2011 von 63 auf 332.

Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden Konferenzen mit ausländischen Vortragenden und Gästen statt (siehe TZ 27). Ebenso nahmen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts an ausgewählten Veranstaltungen im Ausland teil.

Aufteilung der
Bildungstätigkeiten

21 Die Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011		
	Bildungstätigkeit	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	332	831.643
Sonstige Veranstaltungen	23	181.527
Studien	1	5.000
Publikationen	10	67.831

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts lag sowohl anzahl- als auch ausgabenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen.

Publikationen

22.1 (1) Die vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Publikationen umfassten neben Büchern auch Studien, Broschüren und Folder sowie einen im Jahr 2009 veröffentlichten Comic zum Thema EU. Interessenten konnten die Publikationen bis 2009 zum Teil gegen eine geringe Gebühr, ab 2010 zur Gänze kostenlos beziehen.

Die Ausgaben für Publikationen sowie deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung entwickelten sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 10: Ausgaben für Publikationen und deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Anzahl	Publikationen	Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung
		in EUR	in %
2007	3	62.293	29,77
2008	5	24.699	4,12
2009	9	405.708	20,57
2010	20	100.662	5,47
2011	10	67.831	4,58

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der deutliche Anstieg der für Publikationen verwendeten Fördermittel von 2008 auf 2009 ergab sich durch die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Comics entstandenen Ausgaben. Der Vorstand des FPÖ-Bildungsinstituts hatte dieses Projekt im Juli 2007 genehmigt und dafür die notwendigen Mittel in einem Rahmen von maximal 90.000 EUR zur Verfügung gestellt. Mit dem Autor wurde ein Honorar von 48.000 EUR (exkl. USt), zahlbar in drei Tranchen, vereinbart. Den diesbezüglichen Werkvertrag unterfertigte der Autor im Februar 2009, die ersten beiden Tranchen des Honorars waren bereits im Jahr 2007 angewiesen worden. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Allein die Portokosten für die Versendung des Comics an Jung- und Erstwähler betragen rd. 102.000 EUR.

Zwei andere Rechtsträger (Bildungseinrichtungen) beantragten Ende Mai 2009 eine außerordentliche Sitzung des Beirats im BKA zur Überprüfung, ob der Comic dem PubFG und den Richtlinien des Beirats entsprach. In der Folge beschloss der Beirat, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen, und beauftragte einen externen Gutachter mit der Ausarbeitung. Dieser kam zum Ergebnis, dass die Publikation nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Richtlinien entsprach. Das FPÖ-Bildungsinstitut beauftragte zwei externe Gegengutachten, welche Rechts- und Beratungskosten in der Höhe von 17.280 EUR verursachten. Der Beirat gab letztlich kein Gutachten darüber ab, ob der Comic den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen entsprach. Der Antrag, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen, führte im Ergebnis somit nicht zu der in § 3 Abs. 4 PubFG vorgesehenen formellen Erledigung durch ein Gutachten des Beirats.

(2) Das FPÖ–Bildungsinstitut plante gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“. Dieses wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Tatsächlich erfolgte die Publikation über die Freiheitliche Akademie, welche auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ–Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht.

22.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass sich die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herausgabe des Comics gegenüber der dem Vorstand vorgelegten Kostenschätzung verdreifacht hatten. Weiters kritisierte er, dass der Werkvertrag mit dem Autor des Comics erst im Jahr 2009 schriftlich zustande kam, obwohl bereits 2007 zwei Drittel des Honorars überwiesen worden waren. Aufgrund der Höhe des Honorars und der finanziellen Relevanz des Vertrages wäre dieser vor Leistungsbeginn schriftlich auszufertigen gewesen. Der RH empfahl daher, dies bei zukünftigen Verträgen sicherzustellen.

(2) Weiters wies er kritisch auf die Vermischung der Aktivitäten des FPÖ–Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie auf die Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen hin, welche durch die zeitgleiche Zugehörigkeit einzelner Vorstandsmitglieder des FPÖ–Bildungsinstituts zum Vorstand der Freiheitlichen Akademie begünstigt wurde. Eine exakte Trennung der Tätigkeiten sowie der beiden Rechnungskreise wäre künftig sicherzustellen.

22.3 (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts habe der Autor des Comics die ersten Tranchen seines Honorars schon vor der Vertragsunterfertigung erhalten, weil der Vertrag bereits 2007 mündlich abgeschlossen worden sei, bevor er 2009 auch in Schriftform gebracht wurde. Ansonsten habe sich die Praxis, Werkverträge mit Autoren mündlich abzuschließen, bislang sehr bewährt. An eine Formalisierung sei daher nicht gedacht.*

Zum vereinsinternen Beschluss des Vorstands betreffend den Comic hielt das FPÖ–Bildungsinstitut fest, dass es weder eine Gesetzes- noch Satzungspflicht gäbe, die Beschlüsse der Vereinsorgane lückenlos bzw. überhaupt zu dokumentieren. Der EU–Comic sei mit voller Zustimmung des Vorstands produziert worden. Der Beschluss sei allein auf Schätzungen der Kosten für Konzeptions- und Kreativleistungen erfolgt, ein zusätzlicher Anfall von Produktions- und Versandkosten sei als selbstredend vorausgesetzt worden.

Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass sich der Beirat ausführlich und – anders als vom RH dargestellt – abschließend mit der Causa „EU-Comic“ auseinandergesetzt habe. Anfangs seien noch die stark unterschiedlichen und parteipolitisch gefärbten Positionen seiner Mitglieder zur EU im Vordergrund der Diskussion gestanden. Im weiteren Verlauf habe sich die Frage herauskristallisiert, ob das Zurückverlangen der für den Comic aufgewandten Förderungsmittel nicht als gravierende Verletzung der im Protokoll zum PubFG grundsätzlich und in den Richtlinien auch normativ zum Ausdruck gebrachten Autonomie der Rechtsträger bei der Bestimmung der Inhalte und der Methoden ihrer Bildungsarbeit sowie als Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Lehre angesehen werden müsse. Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente habe sich schließlich die Überzeugung verdichtet, dass eine Sanktionierung des FPÖ-Bildungsinstitutes einen Präzedenzfall schüfe, der staatlichen Interventionen Vorschub leisten und damit gewisse Tendenzen begünstigen würde, die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsträger einzuschränken. Diese schwerwiegenden Bedenken würden die Art und Weise erklären, in der die Angelegenheit abgeschlossen worden sei. Bedeutsamer sei im gegebenen Kontext allerdings, dass dies auch ordnungsgemäß geschehen sei.

Zunächst sei festzuhalten, dass in der Sitzung des Beirats vom 24. Juni 2009 zwei Anträge gestellt und auch angenommen worden seien, wovon sich jedoch nur einer auf die Erstellung eines Gutachtens gemäß PubFG bezogen habe. Dabei handle sich um den Antrag der Vertreterin der Grünen Bildungswerkstatt, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstellen zu lassen und den RH zu bitten, einen Experten aus seinen Reihen zur Erstellung eines solchen Gutachtens zu benennen. Der (weitere) Antrag der Politischen Akademie der ÖVP auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung der Richtlinien sei mit diesem Begehren in keinem unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Es sei demnach irreführend, wenn seitens des RH von mehreren Anträgen gesprochen werde. Es werde der irrige Eindruck erweckt, dass mehrere Rechtsträger die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 3 Abs. 4 PubFG beantragt hätten. Der von der Grünen Bildungswerkstatt herbeigeführte Beschluss, der darauf gerichtet gewesen sei, das Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG durch einen „RH-Experten“ erstellen zu lassen, habe sich mangels Aquirierbarkeit eines solchen nicht realisieren lassen. Überdies sei nach den Bestimmungen des PubFG das Gutachten über die Zielangemessenheit von Tätigkeiten eines Rechtsträgers vom Beirat selbst abzugeben. Um aus dem Expertengutachten ein Gutachten des Beirats zu machen, hätte es eines weiteren, darauf bezogenen Beschlusses bedurft, der mangels Antrag nie gefasst worden sei.

In der Folge habe der Beirat, nachdem der ursprüngliche rechtlich mangelhafte Antrag sachlich gescheitert war, Beschlüsse gefasst, die auf die Erwirkung von Stellungnahmen durch beiratsfremde Experten abgezielt hätten. Schließlich habe ein Universitätsprofessor für Verfassungsrecht ein Rechtsgutachten erstattet und an die Beiratsmitglieder übersandt. Das FPÖ–Bildungsinstitut habe das ihm eingeräumte Recht zur Stellungnahme wahrgenommen und zwei renommierte Rechtsanwälte mit der Erstellung von Gegengutachten beauftragt. Darüber hinaus sei vom FPÖ–Bildungsinstitut eine Denkschrift vorgelegt worden. Das Gutachten des Universitätsprofessors sei ebenso wie die Schriftsätze des FPÖ–Bildungsinstituts Gegenstand einer intensiven inhaltlichen Befassung gewesen. Gemäß dem tatsächengetreuen Protokoll der Beiratssitzung vom 28. Oktober 2010 habe der Vorsitzende, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgelegen seien und auch keine Anträge eingebracht worden waren, diesen Tagesordnungspunkt geschlossen und allgemeine Übereinstimmung festgestellt, dass die Thematik „Blauer Planet“ für den Beirat erledigt sei.

Entgegen den Ausführungen des RH seien sämtliche Anträge beschlossen und die Beschlüsse, soweit faktisch möglich, auch umgesetzt worden. Als „formell nicht erledigt“ könnte die Angelegenheit einem Betrachter höchstens dann erscheinen, wenn er meint, dass bestimmte Anträge nicht gestellt worden seien. Da dies aber trotz entsprechender Frage des Vorsitzenden nicht geschehen sei, sei es zu keinen weiteren Abstimmungen gekommen und seien keine weiteren Beschlüsse gefasst worden.

(2) Weiters hielt das FPÖ–Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme fest, dass auf eine Trennung der Tätigkeits- und Rechenkreise von FPÖ–Bildungsinstitut und Freiheitlicher Akademie laufend geachtet, gelegentlich aber Kooperationen ins Auge gefasst worden seien. Dass Verwechslungen durch Rechnungsleger vorkommen würden, sei nicht auszuschließen. Im Fall der „Elemente der Gemeindepolitik“ seien sowohl die Honorierung des Autors als auch die Finanzierung der Publikation von der Freiheitlichen Akademie übernommen worden, so dass dieser nicht als Beispiel für eine Vermengung der Aktivitäten beider Rechtsträger taue.

- 22.4** (1) Der RH entgegnete, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit der Abschluss von Werkverträgen in Schriftform mit der genauen Beschreibung des Werks, des Liefertermins, des Honorars und der Abrechnungsmodalitäten vor Vertragsbeginn zweckmäßig ist. Gerade bei der Verwendung von Förderungsmitteln bedarf es eines erhöhten Dokumentationsaufwands, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können. Eine unnö-

tige Bürokratisierung der Strukturen kann durch angemessene Formen der Dokumentation vermieden werden.

Betreffend die vereinsinterne Behandlung des Comics entgegnete der RH, dass grundsätzlich eine Dokumentation der Beschlüsse des Vorstands jedenfalls zweckmäßig sei, um die Tätigkeiten der Bildungseinrichtung und die damit verbundene Mittelverwendung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Gemäß den Unterlagen des FPÖ-Bildungsinstituts wurden im Fall des Comics die Kreativleistungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit 50.000 EUR geschätzt und auch Druckkosten im „maximalen Kostenrahmen“ berücksichtigt. Weitere – offensichtlich erwartete, aber wertmäßig nicht dargestellte – Kostenfaktoren waren dem Protokoll der Vorstandssitzung nicht zu entnehmen. Nach Ansicht des RH sollten jedenfalls bei Beschlussfassung die gesamten Kosten eines Projekts geschätzt und dargestellt werden, um eine Nutzen-Kosten-Abwägung der Entscheidungsträger – wie auch in den Richtlinien gefordert – zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Befassung des Beirats mit dem Comic entgegnete der RH, dass die außerordentliche Sitzung des Beirats vom 24. Juni 2009 aufgrund von zwei gesonderten, von verschiedenen Beiratsmitgliedern eingebrachten Anträgen stattfand. In beiden Anträgen wurde eine Überprüfung des Comics im Hinblick auf § 3 Abs. 4 PubFG gefordert. In der Folge beschloss der Beirat in dieser Sitzung aufgrund des Antrags eines Beiratsmitglieds „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen und den RH zu bitten, einen Experten aus seinen Reihen, der die Erstellung eines solchen Gutachtens übernehmen kann, zu benennen.“ Wie in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt, sind Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG, ob eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsträgers den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen entspricht, vom Beirat selbst abzugeben und von diesem mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Demnach konnte der zitierte Beschluss des Beirats „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen“ richtigerweise nur so verstanden werden, dass auf Grundlage des beabsichtigten externen, bloß als Hilfestellung dienenden Rechtsgutachtens letztendlich der Beirat selbst durch Beschlussfassung sein Gutachten erstatten sollte. Dass eine Gutachtenserstellung durch den Beirat selbst beabsichtigt war, ergibt sich insbesondere auch aus den Wortmeldungen der beiden von der FPÖ nominierten Beiratsmitglieder in der Beiratssitzung vom 28. Oktober 2010, die auf eine Beschlussfassung drängten und ausführten, dass man nach mehrfacher Erörterung durch den Beirat „nunmehr möglichst rasch zu einer Entscheidung kommen sollte“ und „auch im Sinne der Verwaltungseffizienz zu einem Ergebnis kommen solle“. Dennoch kam es letztlich nicht zu der von § 3 Abs. 4 PubFG vorgesehenen Beschlussfassung im Bei-

rat. Es wurde lediglich ein externes Rechtsgutachten eingeholt, dessen Ergebnissen das FPÖ-Bildungsinstitut mit zwei externen Gegengutachten entgegnetrat. Dadurch entstanden 3.600 EUR an Kosten für das externe Rechtsgutachten, die aus Budgetmitteln des BKA getragen wurden, sowie 17.280 EUR an Rechts- und Beratungskosten beim FPÖ-Bildungsinstitut, ohne dass im Beirat die beabsichtigte Willensbildung gemäß § 3 Abs. 4 PubFG über die Vereinbarkeit des Comics mit den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen erfolgt wäre.

(2) Weiters verblieb der RH bei seiner Ansicht der mangelhaften Trennung der Aktivitäten – insbesondere auch der Buchhaltung – des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie aufgrund der personellen und organisatorischen Verknüpfungen. So wurde etwa die auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellte Honorarnote des Autors durch einen händischen Vermerk korrigiert und der Freiheitlichen Akademie zugewiesen.

Inserate

23.1 (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut gab eine Vielzahl von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften⁷ in Auftrag, um über die Veranstaltungen und Seminare sowie über eigene Publikationen zu informieren. Die Ausgaben für die Inserate entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 11: Ausgaben für Inserate und Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Ausgaben	Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung
	in EUR	in %
2007	27.375,00	13,08
2008	196.223,21	32,76
2009	131.591,60	6,67
2010	124.526,60	6,77
2011	122.231,70	8,25

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

⁷ NFZ, Zur Zeit, Aula, Eckart, etc.

Im Vergleich zu den gesamten, für den Bildungsbereich aufgewendeten Förderungsmitteln (Sachaufwand) lagen die Ausgaben für Inserate im Jahr 2007 bei rd. 13 %, erhöhten sich im Jahr 2008 auf rund ein Drittel und reduzierten sich ab 2009 auf unter 10 %.

(2) Die Ausgaben der davon für den Buchvertrieb bezahlten Inserate entwickelten sich in den Jahren zwischen 2007 und 2011 wie folgt:

Tabelle 12: Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate und deren Anteil am gesamten Inserate–Aufwand in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Inserate Buchvertrieb	Anteil am gesamten Inserate–Aufwand
	in EUR	in %
2007	17.325	63,29
2008	63.025	32,12
2009	40.689	30,92
2010	21.694	17,42
2011	43.602	35,67

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; Darstellung RH

Auch im Zusammenhang mit dem Buchvertrieb fielen im Jahr 2008 – im Vergleich zu den anderen Jahren des überprüften Zeitraums – die höchsten Ausgaben für Inserate an.

(3) Das FPÖ–Bildungsinstitut bewarb seine Seminare, Veranstaltungen und Publikationen u.a. regelmäßig in der NFZ, dem offiziellen Printmedium der FPÖ, und der Wochenzeitung „Zur Zeit“.

Im Mai 2008 schlossen das FPÖ–Bildungsinstitut und die FPÖ eine Vereinbarung über ein Inseratenvolumen in der NFZ von 17 ganzen Seiten für den Zeitraum bis Ende Dezember 2008 zum Preis von 52.700 EUR, welches im Oktober 2008 ausgeschöpft wurde. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte seitens des FPÖ–Bildungsinstituts durch den Präsidenten. Die Satzungen des Vereins sahen vor, dass schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betrafen, vom Kassier und vom Präsidenten zu unterfertigen waren. Auch im März 2009 überwies das FPÖ–Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ–Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor.

(4) Weiters bezahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zwischen Mitte April und Ende November 2008 die Schaltung von insgesamt 26 Anzeigen zum Zweck der Eigenwerbung bzw. zur Bewerbung von Seminaren, Veranstaltungen und Publikationen in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf rd. 46.200 EUR.

Im August und im September 2008 finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut darüber hinaus auch die Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Zeitschrift „Zur Zeit“ mit Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Ein Zusammenhang mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar.

23.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Aufwand für Inserate im Jahr 2008 nahezu ein Drittel des gesamten Sachaufwands für Bildung erreichte.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst waren. Nach Ansicht des RH stellten diese Aufwendungen für Inserate keine sparsame Verwendung der Förderungsmittel dar. Er empfahl, bei der Bewerbung der Publikationen auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für Publikationen zu achten.

(3) Der RH kritisierte ferner, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung mit der FPÖ über das Inseratenvolumen ausschließlich durch den Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgt war, obwohl auch die Unterfertigung durch den Kassier erforderlich gewesen wäre. Auch die Überweisung eines Vorschusses für Inserate an die NFZ im Jahr 2009 ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung erachtete der RH als kritikwürdig. Er empfahl, sicherzustellen, dass finanzielle Angelegenheiten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden.

(4) Hinsichtlich der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Zeitschrift „Zur Zeit“ kritisierte der RH die Übernahme der Aufwendungen für Inserate, weil kein Bezug zur Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts erkennbar war. Er empfahl, bei der Schaltung von Inseraten auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten.

23.3 (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts fordere das PubFG von den Rechtsträgern weder, für ihre Bildungsarbeit Beiträge einzuhellen, noch überhaupt gewinnorientiert zu wirtschaften. Es verbiete ihnen sogar, ihre Tätigkeiten auf Gewinn zu richten. Aufwendungen für die Bewerbung von Material, dessen Verbreitung dem gesetzlichen Bildungsauftrag dient, seien dann angemessen, wenn sie tatsächlich notwendig waren, um dieses Material unter den Staatsbürgern zu verbreiten und die Wahrscheinlichkeit der Lektüre zu fördern. Insofern wäre es problematisch, den Aufwand für die Produktion und den Vertrieb von Büchern in ein starres Verhältnis bringen zu wollen. Nichtsdestotrotz werde das FPÖ-Bildungsinstitut auch hier die Kosten im Auge behalten.*

(2) *Das FPÖ-Bildungsinstitut führte weiter aus, dass gemäß Statuten der Präsident den Verein nach außen vertrete und der Kassier oder der Schriftführer, je nach Angelegenheit, zur Gegenzeichnung berechtigt würden. Praktische Erfordernisse hätten es zur bewährten Gepflogenheit gemacht, gegebenenfalls nur die mündliche Zustimmung des Kassiers (Schriftführers) einzuholen. Darüber hinaus würden jährlich die Kontrollorgane durch Vorlage der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts über alle wesentlichen, durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier ausgelösten Geldbewegungen und deren Gründe unterrichtet. Die vereinsinterne Handhabung der Zeichnungsberechtigung habe keinen Einfluss auf die buchhalterische Abbildung der Gebarung und damit auf die Transparenz der Verwendung der Förderungsmittel.*

(3) *Bei der Schaltung von Inseraten oder redaktioneller Artikel werde grundsätzlich darauf geachtet, dass diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stünden. Die Inhalte der vom RH angesprochenen Artikel, die sich analytisch mit dem „Dritten Lager“ bzw. mit der FPÖ in ihrer Qualität als „Arbeiterpartei neuen Typs“ auseinandersetzten, seien zweifellos vom gesetzlichen Bildungsbegriff gedeckt. Die Behauptung, es fehle besagten Veröffentlichungen an einer „Verbindung mit den vom FPÖ-Bildungsinstitut veranstalteten Bildungsmaßnahmen“, müsse daher zurückgewiesen werden. Auch das Medium sei geeignet, Inhalte der Bildung zu transportieren. Jedoch sei es vom FPÖ-Bildungsinstitut in diesem Einzelfall verabsäumt worden, die Beiträge als Schaltungen des Instituts zu kennzeichnen.*

23.4 (1) *Der RH bekräftigte seine Kritik am Aufwand für Inserate zur Bewerbung der Publikationen, der ihrem Produktionsaufwand gegenüberstand. Er hob in diesem Zusammenhang hervor, dass das FPÖ-Bildungsinstitut bis zum Jahr 2009 nur geringe und ab dem Jahr 2010 keine Einnahmen mehr aus dem Verkauf von Publikationen verzeichnete, weil diese – nach Angabe des FPÖ-Bildungsinstituts – seither*

aus ökonomischen und ideellen Gründen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Der Aufwand für die Bewerbung dieser Materialien belief sich im überprüften Zeitraum hingegen auf rd. 186.000 EUR. Da diese nach Ansicht des RH auch über andere Vermarktungswege (z.B. persönliche Kontakte im Rahmen von Seminaren und Veranstaltungen) kostengünstiger möglich gewesen wäre, erkannte er in der Bewerbung durch Inserate keine sparsame Verwendung von Förderungsmitteln.

Im Übrigen verwies der RH auf die Richtlinien des Beirats, welche in § 4 die Kriterien der Sparsamkeit und Unmittelbarkeit betonen. Demnach müssen die Aufwendungen bei den einzelnen Projekten der politischen Bildung der Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten ist.

(2) Hinsichtlich der fehlenden Gegenzeichnung der Vereinbarung mit der FPÖ durch den Kassier entgegnete der RH, dass die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 der Statuten nicht die Berechtigung, sondern die Verpflichtung des Kassiers vorsehen, schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, mit zu unterfertigen. Der Zweck dieser Bestimmung lag nach Ansicht des RH in der Kontrollfunktion, um die Abwicklung von gebarungrelevanten Rechtsgeschäften im Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und den Kassier über den erforderlichen Mittelbedarf vor Eintritt der finanziellen Verpflichtung zu informieren. Dies war insbesondere im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 der Statuten, wonach der Kassier gemeinsam mit dem Präsidenten das Vereinsvermögen verwaltet und für die Geldgebarung verantwortlich ist, zu sehen. Die weitgehende Verlagerung des Vier-Augen-Prinzips auf den Zahlungsvorgang (durch Bekanntgabe des TAN) widersprach nach Ansicht des RH der Intention dieser Satzungsbestimmungen, da die Kontrollfunktion eingeschränkt und erst beim Mittelfluss und nicht bei Vertragsabschluss wirksam wurde. Wenngleich also die von den Satzungsbestimmungen abweichende geübte Praxis die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis nicht beeinträchtigen konnte, so stellte sie dennoch einen Mangel im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit im Innenverhältnis dar.

(3) Weiters verblieb der RH bei seiner Kritik an der Übernahme der Kosten von zwei redaktionellen Beiträgen in der Zeitschrift „Zur Zeit“, welche nicht auf den Inhalt der Artikel, sondern auf den fehlenden, in den Richtlinien des Beirats jedoch geforderten unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit des FPÖ–Bildungsinstituts abgezielt hatte.

Bildungsarbeit

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

24.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre⁸ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

Im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 entstanden folgende Kosten im Zusammenhang mit Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre:

Tabelle 13: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011			
Jahr	Kosten für die Bildungseinrichtung	Kostenbeitrag für Teilnehmer	Ø Anteil der Kostenbeiträge
	in EUR		in %
2007	19.321,33	4.067,58	21,05
2008	40.016,62	8.015,94	20,03
2009	40.913,56	7.482,02	18,29
2010	134.615,66	33.030,14	24,54
2011	48.718,95	12.426,42	25,51

Quellen: Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Dadurch lag der durchschnittliche Anteil der Kostenbeiträge für Spitzenfunktionäre an den gesamten Kosten dieser Bildungsangebote unter 25 %.

Der deutliche Anstieg der Ausgaben im Jahr 2010 ergab sich durch die intensivierete Einzelschulung von Mandataren. Die Refundierung der diesbezüglichen Kostenbeiträge erfolgte durch den Parlamentsklub, Landesparteiorganisationen bzw. die Bundespartei.

(2) In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) ohne Einhebung von Kostenbeiträgen. Unter anderem

⁸ Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

wurde im Oktober 2008 (nach der Nationalratswahl Ende September 2008) ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching für einen Nationalratswahlkandidaten der FPÖ finanziert. Obwohl dieser wenige Tage später als Abgeordneter in den Nationalrat einzog, hob das FPÖ-Bildungsinstitut auch in diesem Fall keinen Kostenbeitrag ein.

24.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings zwar in den meisten Fällen, jedoch nicht lückenlos erfolgt war. Er empfahl daher, diese durchgängig vorzunehmen.

(2) In Bezug auf die Einzelcoachings von Spitzenwahlkandidaten zählen Höherqualifikationen von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zwar zu den legitimen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 der Richtlinien. In Analogie zu § 3 Abs. 3 der Richtlinien wären nach Ansicht des RH jedoch auch für die dort genannten Bildungsmaßnahmen künftig Kostenbeiträge einzufordern, weil dabei die Interessenslage mit jener bei Spitzenkandidaten vergleichbar ist. Der RH empfahl daher, auch bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten künftig substantielle Kostenbeiträge einzufordern.

24.3 (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts sei die Einhebung von Kostenbeiträgen regelmäßig, nicht aber immer lückenlos erfolgt. In jüngerer Vergangenheit sei dies hingegen immer der Fall gewesen.*

(2) *Weiters führte das FPÖ–Bildungsinstitut aus, dass die Richtlinien den Begriff des „Spitzenwahlkandidaten“ nicht kennen würden. Eine kritische Sichtung der Richtlinien ergäbe, dass der Normgeber zwischen Spitzenfunktionären und „Spitzenkandidaten“ bewusst unterschieden hat. Offenkundig sei ihm daran gelegen, Kostenbeiträge nur etablierten Politikern aufzuerlegen. Hingegen sollten unerfahrene Wahlwerber nicht in ihrer Bereitschaft beeinträchtigt werden, sich eine gewisse politische Handlungskompetenz anzueignen. Bildung dürfe darum auch für sie nichts kosten. Schließlich seien gerade solche Personen in Zeiten der Demokratieverdrossenheit und der Politikmüdigkeit beispielgebend. Zu berücksichtigen sei auch, dass ungeschulte Neulinge professionellen Politikern gegenüber Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssten, die durch geeignete Bildungsmaßnahmen, wenn schon nicht beseitigt, so doch verringert werden können. Schon die bestehende Regelung, die die Bildungsbereitschaft von Spitzenfunktionären bestrafe, sei bildungspolitisch ein schlechtes Signal.*

24.4 (1) Der RH entgegnete, dass das FPÖ-Bildungsinstitut noch während der laufenden Gebarungsüberprüfung eine Kostenrefundierung für ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching im Jahr 2011 eingefordert hatte und verwies erneut auf § 4 Abs. 4, letzter Satz der Richtlinien, wonach bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, ein substanzieller Anteil der Trainingskosten weiter zu verrechnen ist.

(2) Hinsichtlich der Bildungsmaßnahmen für Spitzenkandidaten entgegnete der RH, dass das FPÖ-Bildungsinstitut Kostenbeiträge für das Einzeltraining von Spitzenfunktionären nicht von den Teilnehmern, sondern ausschließlich von den Parteiorganisationen eingehoben hatte. In analoger Behandlung ergäbe sich daher für unerfahrene Wahlwerber keine Kostenbelastung, welche ihre Bereitschaft zur Kandidatur beeinträchtigen könnte. Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 20), eine Klarstellung sowie eine Regelung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenkandidaten in die Richtlinien aufzunehmen.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

25.1 Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. durch effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ-Bildungsinstitut mit einem Unternehmen⁹ zusammen, das vor allem seine internationalen Kontakte und Erfahrungen einbringen sollte und für seine Dienstleistungen Rechnungen legte. Für Vorbereitung, Recherche, Organisation und Pressearbeit verrechnete das Unternehmen jeweils 4.800 EUR (inkl. USt), in Summe somit für drei Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 14.400 EUR. Das Unternehmen schien neben dem FPÖ-Bildungsinstitut als Veranstalter auf, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Unterlagen über die Kooperation bzw. – mit Ausnahme einer Veranstaltung – Aufzeichnungen über den daraus entstandenen Mehrwert lagen nicht vor.

⁹ Austrian Technologies GmbH

25.2 Der RH bemängelte bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit. Er empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder den spezifischen Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ–Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten.

25.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts würden grundsätzlich die Kosten mit allen Kooperationspartnern geteilt. In der gegenständlichen Angelegenheit wäre davon aufgrund des Zugangs zu bestimmten Zielgruppen Abstand genommen worden. Mit dem genannten Unternehmen wäre im Vorfeld der Mehrwert, den die Zusammenarbeit dem FPÖ–Bildungsinstitut bringen würde, geklärt und auch um eine schriftliche Darstellung ersucht worden. Folgende spezifische Vorteile wären dokumentiert:*

1. die Gewinnung von russischen und georgischen Referenten aus dem Bereich der internationalen Politik aufgrund des professionellen Know-hows der Organisation sowie deren internationaler Vernetzung;

2. die Erarbeitung des Konferenzprogramms, die Übernahme der Pressearbeit sowie der Kontakt zu Vertretern des Diplomatischen Corps, hochrangigen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Landesverteidigung und der Politik und deren Einladung;

3. die Steigerung des Bekanntheitsgrades des FPÖ–Bildungsinstituts durch die Veranstaltungen und die dadurch erzielte Vertiefung von Positionierung und Reputation.

25.4 Der RH nahm die in der Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts nunmehr vorgelegte allgemeine Dokumentation des Mehrwerts von internationalen Veranstaltungen zur Kenntnis. Da das Unternehmen, mit dem das FPÖ–Bildungsinstitut regelmäßig bei der Organisation internationaler Veranstaltungen zusammenarbeitete, für seine Dienstleistungen Rechnungen legte, wäre jedoch der Mehrwert der Zusammenarbeit gemäß den Richtlinien bei jeder Veranstaltung gesondert zu dokumentieren gewesen.

Bildungsarbeit

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 26** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 27.1** (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 14: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	462.829	40.258	8,70
2008	477.635	164.709	34,48
2009	634.726	262.156	41,30
2010	641.468	267.109	41,64
2011	650.428	278.210	42,77

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verwendete 2007 rd. 9 % der dafür erhaltenen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und steigerte diesen Anteil bis 2011 auf rd. 43 %. Im mehrjährigen Durchschnitt gab das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Das

FPÖ–Bildungsinstitut stellte den durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwand nicht dar.

27.2 (1) Der RH hielt fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut weniger als 45 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte jedoch von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

(2) Darüber hinaus stellte der RH kritisch fest, dass das FPÖ–Bildungsinstitut den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand nicht dargestellt hatte. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes konnte somit nicht überprüft werden. Der RH empfahl daher, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen.

27.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts sei die Buchhaltung angewiesen worden, den Verwaltungsaufwand deutlicher als bisher darzustellen.*

Planung der internationalen politischen Bildungsarbeit

28.1 Das FPÖ–Bildungsinstitut setzte sich mit seiner internationalen politischen Bildungsarbeit zum Ziel, die politische Situation Österreichs und der FPÖ ausländischen Partnern gegenüber darzustellen sowie Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen.

Zur Erreichung des angestrebten Ziels plante der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte¹⁰ grob die internationale politische Bildungsarbeit. Davon ausgehend unternahmen Vertreter des FPÖ–Bildungsinstituts sowie der FPÖ regelmäßig Reisen ins Ausland und luden ausländische Gäste als Vortragende ein. Ein Mitglied des Vorstands und ein externer Berater pflegten verstärkt europäische bzw. internationale Kontakte und verrechneten dafür Spesen (siehe auch TZ 7). Eine Planung der einzelnen Projekte einschließlich Festlegung von Art und Umfang der damit verbundenen Ausgaben erfolgte in der Regel nicht. Das FPÖ–Bildungsinstitut begründete diese Vorgangsweise mit der Kurzfristigkeit vieler Treffen, die eine detaillierte Planung und Kostenschätzung verhinderte. Die Zielerreichung prüften nach Angaben des FPÖ–Bil-

¹⁰ z.B. Auswahl der Länder, zu denen der Kontakt aufgebaut oder intensiviert werden sollte

dungsinstituts der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut viele seiner Projekte lediglich sehr grob plante und detaillierte Kostenplanungen nicht vorlagen. Dadurch fehlte die Möglichkeit eines Soll-Ist-Vergleichs der Kosten. Nach Ansicht des RH wäre auch bei kurzfristig umzusetzenden Projekten eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen wären – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren.
- 28.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei den meisten Projekten um repetitive Routineaufgaben handle, deren formale Planung einen nicht zu rechtfertigenden personellen und zeitlichen Aufwand darstellen würde. Es sei daher unbürokratischer, sich auf die Erfahrungswerte spezialisierter Mitarbeiter zu verlassen, die Abweichungen von den bewährten Routinen rasch erkennen könnten. Im Hinblick auf die relativ geringe Komplexität der Projekte wäre die gewählte Methode zielführend. Jede Unternehmung der internationalen Bildungsarbeit wäre nachvollziehbar und evaluierbar.*
- 28.4** Der RH entgegnete, dass gerade bei kleinen Projekten, die regelmäßig durchgeführt würden, eine dem Projektumfang angepasste Kostenplanung und -kontrolle rasch und effizient durchgeführt werden könnte. Auch war aus den dem RH vorgelegten Unterlagen Art und Umfang der in Zusammenhang mit den Projekten getätigten Ausgaben nicht nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Kontrolle der Angemessenheit der Ausgaben nicht möglich war.

Veranstaltungen im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit

- 29.1** (1) Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste bspw. im Rahmen von Konferenzen fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben (z.B. für Räumlichkeiten und Honorare) umfangreiche Spesen an. Diese reichten von Fluggebühren über Hotel- und Bewirtungskosten bis hin zu Spesen für Transfer- und Taxifahrten. In einigen Fällen bezahlte das FPÖ-Bildungsinstitut u.a. auch die in den Hotelrechnungen der Gäste angeführten Zusatzleistungen wie alkoholische Getränke, Wäschereinigung, Minibar, Pay-TV sowie das VIP-Handling am Flughafen und Eintrittskarten für Wiener Sehenswürdigkeiten. Die Einladungen erstreckten sich gelegentlich auch auf Begleitpersonen der Gäste.

Der RH ermittelte beispielhaft anhand von vier Veranstaltungen in den Jahren 2009 bis 2011 das Aufwandsverhältnis zwischen Veranstaltungen im engeren Sinn¹¹ und dem jeweiligen Rahmenprogramm¹²:

Tabelle 15: Aufwand für ausgewählte Veranstaltungen für internationale politische Bildungsarbeit

	Gesamt	Veranstaltung	Anteil an Gesamtaufwand	Rahmenprogramm	Anteil an Gesamtaufwand
	in EUR		in %	in EUR	in %
2009					
Vienna Conference	30.499	11.596	38,02	18.903	61,98
2010					
Vienna Seminar	18.863	9.987	52,94	8.876	47,06
2010					
Farbige Revolution in der GUS	20.576	13.429	65,27	7.147	34,73
2011					
Syrien Enquete	19.785	13.410	67,78	6.375	32,22

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Im Jahr 2009 lagen die Ausgaben für das Rahmenprogramm mit 62 % noch deutlich über jenen der eigentlichen Veranstaltung mit 38 %. Dies spiegelte sich auch im Veranstaltungsprogramm wider: Die Agenda für die zweitägige Vienna Conference sah für fachliche Präsentationen und Diskussion der Teilnehmenden einen Zeitrahmen von rund drei Stunden vor, die übrige Zeit war als Rahmenprogramm geplant. Bis 2011 änderte sich diese Relation zugunsten des Fachaustausches. Die Gesamtausgaben blieben 2010 und 2011 mit rd. 20.500 EUR weitgehend unverändert.

(2) Einen Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. In erster Linie handelte es sich dabei um jene Ausgaben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Eine lückenlose Verrechnung dieser Ausgaben erfolgte nicht. Auch bestand keine schriftliche Regelung hinsichtlich der Ausgabenteilung.

¹¹ Der RH zählte zu den eigentlichen Veranstaltungsausgaben alle Zahlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen. Dazu zählten bspw. Hotel, Flüge, Transfers, Sicherheit, Übersetzungen, Tonanlage.

¹² Zum Rahmenprogramm gehörten nach Ansicht des RH u.a. Ball- und Heurigenbesuche.

(3) Ein Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit wurde auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht. Dieses zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

Tabelle 16: Entwicklung des Kontos „Diverser Aufwand“ in den Jahren 2007 bis 2011

Jahr	Aufwand
	in EUR
2007	2.429
2008	11.102
2009	29.445
2010	54.883
2011	157.368

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Aufwand stieg kontinuierlich an und erreichte 2011 rd. 160.000 EUR, wobei er sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht hatte. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass für einige Auslandsreisen kein eigenes Konto angelegt wurde bzw. Buchungen – trotz vorhandenem Konto – dem Sammelkonto zugewiesen wurden. Dieses wies insbesondere 2011 eine Vielzahl von Buchungen mit teilweise wenig aussagekräftigen Buchungstexten aus.

29.2 (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut Ausgaben übernommen hatte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen. Insbesondere bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte nach Ansicht des RH kein – wie in den Richtlinien § 4 Abs. 1 gefordertes – angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Er anerkannte jedoch das Bestreben des FPÖ-Bildungsinstituts, den Spesenaufwand einzuschränken, was sich ab 2010 besonders in den sinkenden Ausgaben für Rahmenprogramme zeigte. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, seine Bestrebungen verstärkt fortzusetzen und sicherzustellen, dass Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden.

(2) Weiters bemängelte der RH die fehlende Regelung hinsichtlich der Kostenteilung zwischen FPÖ-Bildungsinstitut und der Bundespartei im Rahmen der Bildungsarbeit. Folglich war nicht erkennbar, ob die Kostenteilung im Sinne des PubFG korrekt erfolgt war. Der RH emp-

fahl, eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte.

(3) Der RH kritisierte sowohl die Fehlbuchungen als auch die gestiegene Anzahl der Buchungen auf dem Konto „Diverser Aufwand“. Im Gegensatz zu den projektbezogenen Konten waren die Aufwendungen der auf diesem Konto verbuchten Projekte nur schwer feststellbar. Er empfahl, zur Sicherstellung der Transparenz künftig für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein eigenes Konto anzulegen. Lediglich Aufwendungen, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, wären weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ zu verbuchen.

29.3 *In seiner Stellungnahme führte das FPÖ–Bildungsinstitut aus, dass die eingeladenen Referenten bei internationalen Veranstaltungen natürliche Personen mit einem kulturellen Hintergrund wären und es daher zu den Gepflogenheiten jedes Veranstalters internationaler Tagungen gehören würde, diese vom Flughafen abzuholen, Kost und Logis zu übernehmen und – falls dies gewünscht sei – auch ein kulturelles Rahmenprogramm zu bieten. Das Rahmenprogramm hätte daher keinen Selbstzweck, sondern würde gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG der politischen Bildungsarbeit über die staatsbürgerliche Aufgabe hinaus auch die Aufgabe zuweisen, Einsichten in kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern und wäre demnach in dem vom Gesetz bezeichneten Zweck teilweise selbst Bildungsprogramm.*

Das FPÖ–Bildungsinstitut teilte weiters mit, dass jedenfalls ein angemessenes Verhältnis der Ausgaben zum Nutzen gegeben sei, allerdings wären die vom RH beanstandeten Veranstaltungen in Einzelpunkten bereits im Jahr 2010 als verbesserungswürdig erkannt und entsprechende Veranlassungen getroffen worden, darunter auch die Erstattung bestimmter Mittel. Die Übernahme von Kosten durch die FPÖ, die nicht unmittelbar der internationalen politischen Bildungsarbeit dienen, erscheine problematisch, weil ein unleugbarer Zusammenhang mit der Bildungsarbeit bestehe und darüber hinaus die politischen Bildungseinrichtungen ihren Bildungsauftrag nicht erfüllen könnten, falls niemand zur Übernahme dieser Ausgaben bereit wäre.

Hinsichtlich der Kostendarstellung für ausgewählte Veranstaltungen teilte das FPÖ–Bildungsinstitut mit, dass es im Jahr 2011 eine Refundierung für die Vienna Conference 2009 in Höhe von rd. 9.120 EUR gegeben hätte, wodurch sich die vom RH angenommenen Gesamtkosten für diese beiden Veranstaltungen verringern würden. Außerdem hätte der RH neben den eigentlichen Verwaltungsausgaben Spesen wie etwa

Fluggebühren, Hotelkosten und Transfer- und Taxifahrten angeführt, die jedoch zu den Veranstaltungsausgaben zählen würden und in der nachfolgenden exemplarischen Darstellung von vier Veranstaltungen auch zu diesen gerechnet worden wären.

Die vom FPÖ-Bildungsinstitut für ausländische Gäste beglichene Zusatzleistungen, wie alkoholische Getränke, Wäschereinigung, Minibar, Pay-TV und VIP-Handling am Flughafen, würden sich nicht in den vier angeführten internationalen Veranstaltungen finden, sondern wären im Dezember 2010 beim Empfang einer ausländischen Delegation angefallen. Insbesondere VIP-Handling-Kosten würde das FPÖ-Bildungsinstitut nur bei Regierungsmitgliedern – wie es hier der Fall war – übernehmen. Darüber hinaus sei eine Refundierung der Kosten erfolgt.

Bei den vier angeführten Veranstaltungen entfielen gemäß den Berechnungen des FPÖ-Bildungsinstituts unter Berücksichtigung der Refundierungen lediglich zwischen rd. 12 % und rd. 30 % der Gesamtkosten auf das Rahmenprogramm. In diesem Zusammenhang wies das FPÖ-Bildungsinstitut darauf hin, dass es sich bemühe, die Erzielung eines Eindrucks von Gastfreundschaft, Weltläufigkeit und Wertschätzung möglichst kostengünstig zu halten und diese Bestrebungen auch zukünftig fortsetzen würde.

Der Empfehlung des RH, für jedes internationale Projekt ein eigenes Konto anzulegen, werde nachgekommen.

- 29.4** Der RH entgegnete, dass die internationale politische Bildungsarbeit gemäß den Richtlinien den internationalen Dialog intensivieren soll, indem sie Fragen der internationalen Politik, etwa der europäischen Integration, der Volksgruppen und ethnischen Minderheiten, der Globalisierung oder der Entwicklungspolitik, in Österreich thematisiert. Ein umfangreiches Rahmenprogramm mit beispielsweise Ball- und Heurigenbesuchen als überwiegendem Teil internationaler Veranstaltungen, wie es insbesondere in den Jahren 2009 und 2010 zum Teil der Fall war, erfüllt nach Ansicht des RH diese Vorgabe nicht. Das zeigte sich darin, dass die Bundespartei auf Aufforderung des FPÖ-Bildungsinstituts einen Teil der Ausgaben refundierte. Da diese Rückerstattungen jedoch in einigen Fällen sehr spät gefordert wurden und für den RH keine klare Linie hinsichtlich Art und Höhe der rückgeforderten Ausgaben erkennbar war, erneuerte er seine Empfehlung, diesbezüglich eine Regelung mit der FPÖ zu treffen, um einerseits die Vorgaben der Richtlinien einzuhalten und andererseits die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die vom FPÖ–Bildungsinstitut nunmehr genannte Refundierung bei der Vienna Conference 2009 war aus den dem RH übergebenen Unterlagen nicht ableitbar. Da Refundierungen jedoch nicht einheitlich erfolgten bzw. aufgrund der gewählten Verbuchung teilweise nicht eindeutig zuordenbar waren, stellte der RH zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit die Gesamtkosten der ausgewählten internationalen Veranstaltungen ohne Berücksichtigung von eventuellen, gelegentlich auch erst einige Jahre später eingeforderten, Kostenerstattungen dar. Auf diese Weise konnte außerdem sichergestellt werden, dass die durchaus bestehende Tendenz zur Einschränkung der Rahmenprogramme korrekt abgebildet wurde.

Die allgemeine Erläuterung der Veranstaltungsausgaben und Spesen, die der RH je nach Spesenart in weiterer Folge den Veranstaltungsausgaben selbst oder dem Rahmenprogramm zurechnete, diente der Veranschaulichung der Ausgaben, die bei internationalen Veranstaltungen des FPÖ–Bildungsinstituts grundsätzlich anfielen. Daneben führte der RH beispielhaft Zusatzleistungen an, die er nicht unmittelbar der politischen Bildungsarbeit zuordnete. So waren z.B. für die ausländische Delegation im Dezember 2010 Zusatzleistungen in der Höhe von rd. 940 EUR beglichen worden. Der RH wies darauf hin, dass die angeführten Spesen – unabhängig von ihrer Höhe – nicht durch die Zweckbestimmung der Förderungsmittel gedeckt waren. Unabhängig davon zeigte der RH anhand von vier Veranstaltungen das Verhältnis zwischen Veranstaltung und Rahmenprogramm bzw. dessen Entwicklung im Zeitablauf.

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

30.1 Das FPÖ–Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsreferenten. Für die meisten der Projekte (Seminare und Veranstaltungen) nahm das FPÖ–Bildungsinstitut nach eigenen Angaben eine Grobplanung der Ausgaben vor. Die Ausgabenschätzungen für Seminare beruhten zum einen auf Erfahrungswerten aufgrund jahrelanger Zusammenarbeit mit Vortragenden und Seminarhotels, zum anderen auf Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Veranstaltungen fanden vorwiegend in Wien statt. Das FPÖ–Bildungsinstitut informierte sich vor der Wahl eines Veranstaltungsortes mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Die Vereinbarungen mit Vortragenden und Hotels traf das FPÖ–Bildungsinstitut häufig mündlich oder per E-Mail. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht.

- 30.2 Der RH bemängelte die fehlenden Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung von Projekten, weil dies sowohl den systematischen Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben als auch eine Evaluierung der Projektentwicklung erschwerte. Er empfahl daher, die Projektdokumentation zu vervollständigen. Um die Angemessenheit der Ausgaben langfristig sicherzustellen, sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden.
- 30.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts habe sich das Arbeiten mit Werten, die auf kontinuierlichen Vergleichen beruhen, bewährt. Vergleichsangebote würden darüber hinaus regelmäßig alle zwei bis drei Jahre angefordert. Jedoch würde die nächste Runde der Einholung von Angeboten zu Vergleichszwecken auf ein Jahr außerhalb des Prüfungszeitraums fallen.*
- 30.4 Der RH beurteilte die Einholung von Vergleichsangeboten positiv, wies jedoch darauf hin, dass aus Aktualitätsgründen die zeitlichen Abstände verkürzt werden sollten.

Projekt-
dokumentation

- 31.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die wesentliche Informationen wie Datum und Ort, Inhalt, Vortragende oder Zielgruppe enthielten. Ausgabenschätzungen wurden in der Regel nicht dokumentiert. Aufstellungen über die tatsächlich angefallenen Ausgaben waren zwar in den Formularen vorgesehen, fehlten jedoch häufig. Hingegen umfassten die Dokumentationen Kopien der das Projekt betreffenden Unterlagen (z.B. Einladungen, ausgefüllte Teilnehmerlisten und Rechnungen), so dass die Projektausgaben grundsätzlich ermittelbar waren. Die Vollständigkeit der Rechnungen ließ sich aber aufgrund des Belegablagensystems (siehe TZ 29) nicht immer eindeutig feststellen.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte einen Fragebogen zur Seminarevaluierung erstellt. Allerdings lagen nur wenigen Projektdokumentationen ausgefüllte Beurteilungsbögen bei. Eine systematische Auswertung der Rückmeldungen fand sich in den Dokumentationen nicht.

31.2 (1) Die Formulare zur Projektdokumentation erachtete der RH als zweckmäßig. Um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen, sollten diese jedoch auch vollständig ausgefüllt werden. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung sinnvoll.

(2) Den vom FPÖ-Bildungsinstitut verwendeten Beurteilungsbogen beurteilte der RH ebenfalls als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass dieser bei vielen Seminaren nicht zum Einsatz kam. Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können.

31.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würden die Empfehlungen des RH eine Formalisierung beinhalten, die für die Steuerung der operativen Bildungsaktivitäten keine nennenswerten Vorteile erkennen ließe. Der einzige Punkt in den Formularen, der nicht durchgängig festgehalten werde, sei derjenige der Zielgruppe, wobei dies aufgrund des am Gesetz und den Richtlinien ausgerichteten bildungspolitischen Grundsatzes des FPÖ-Bildungsinstituts, als primäre Zielgruppe die Staatsbürger, gefolgt von jener der politischen Mandatäre und Funktionäre zu sehen, nicht weiter verwunderlich sei. Die Erstellung des Programms erfolge einerseits föderalistisch in enger Zusammenarbeit mit den Landesschulungsreferenten, andererseits sowohl angebots- wie nachfrageorientiert, wobei das meist zentral festgelegte allgemeine Programm eher Veranstaltungen zu kontroversen Zeitthemen aufgreife, während die spezielleren Programmpunkte mehr auf den Bildungsbedarf politisch-organisierter Aktivisten zugeschnitten wären. Ob Interesse an den Veranstaltungen gegeben sei, indizierten die Teilnehmerzahlen, ob dieses befriedigt wurde, die Beurteilungsbögen. Eine Zielgruppendefinition wäre nur in Sonderfällen vorgesehen und demgemäß auch ein Ausfüllen der entsprechenden Rubrik.*

Die Kostenplanung basiere z.B. auf Erfahrungswerten, Vergleichen, Effizienzerwägungen, die intern vor jedem Projekt routinemäßig selbstverständlich stattfinden würden. Dabei würde jede relevante Projektgröße kostenmäßig quantifiziert und mit der tatsächlichen Kostenentwicklung verglichen. Da diese Planung nur Hilfsmittel zum Steuern der Prozesse wäre und letztendlich nicht von Belang sei, sondern die tatsächlichen Ausgaben, bestehe keine Notwendigkeit, sie zu formalisieren oder nach Abschluss des Projekts zu dokumentieren, würde doch durch eine solche Bindung der Personalressourcen der Verwaltungsaufwand ohne unmittelbaren Nutzen weiter vergrößert.

Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte zu, die Beurteilungsbögen zukünftig noch breiter einzusetzen, wies aber darauf hin, dass diese nur eine untergeordnete Rolle bei der strategischen Programmerstellung spielen und eher als Kontrollinstrument dienen würden.

- 31.4** Der RH entgegnete, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinien für Projekte ausdrücklich eine Projektdokumentation vorgesehen ist, die neben dem Ziel des jeweiligen Projekts, auch Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch Partner zu enthalten habe. Die in der Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts angeführte fehlende Zielgruppendefinition ging aus den dem RH vorgelegten Formularen zur Projektdokumentation nicht hervor, weil hier regelmäßig Angaben zur Zielgruppe enthalten waren, nicht jedoch zur ebenfalls erforderlichen Kostenübersicht. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, die in den Richtlinien vorgesehene Dokumentation der Kosten vorzunehmen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass Kostenplanungen, insbesondere bei umfangreichen Projekten, die Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen, darauf basierende Abweichungsanalysen und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen ermöglichen, falls im Rahmen der Projektumsetzung erhebliche Abweichungen auftreten sollten. Daher stellen Kostenplanungen und die darüber hinausgehende Kostenrechnung nach Ansicht des RH wichtige Grundlagen für einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz bei Projektumsetzungen dar.

Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 32.1** (1) Die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts legte die Belege – getrennt nach Bank, Kassa und Buchungsanweisungen – chronologisch ab. Bei der Bank wurde den Belegen (Eingangsrechnungen) die Nummer des zugehörigen Kontoauszugs zugewiesen. Dies führte häufig dazu, dass viele Belege gleiche Belegnummern hatten. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Die Belegnummern entsprachen dem jeweiligen Monat des Kassaein- oder -ausgangs.

Im überprüften Zeitraum hatte das FPÖ-Bildungsinstitut insgesamt sieben Rechnungen doppelt und zwei Rechnungen überbezahlt. Die fehlerhaften Zahlungen waren im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass neben Originalrechnungen häufig Kopien als Belege dienten. Das FPÖ-Bildungsinstitut akzeptierte auch Bestellscheine und Rechnungen, die z.B. auf Privatadressen des leitenden Personals, die Lan-

despartei oder auf den FPÖ–Parlamentsklub ausgestellt waren, als ordnungsgemäße Belege und verbuchte diese.

(2) In einigen Fällen konnte keine Verbindung zwischen den gebuchten Geschäftsfällen und den zugehörigen Belegen hergestellt werden. So forderte das FPÖ–Bildungsinstitut von einem Lieferanten eine Rücküberweisung, zog aber den Betrag bei Bezahlung der nächsten Rechnung ab und buchte die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages sowie einen Zahlungseingang vom Lieferanten. Bei drei Rücküberweisungen von Lieferanten waren die Gründe dafür anhand der vorhandenen Belege nicht erkennbar.

Angaben auf Eingangsrechnungen (wie z.B. Rechnungsempfänger, –anschrift, –betrag oder Belegdatum) korrigierte das FPÖ–Bildungsinstitut häufig selbst. Eine Reihe von auf Thermopapier gedruckten Belegen war nicht mehr lesbar.

32.2 (1) Der RH bemängelte die Belegablage des FPÖ–Bildungsinstituts. Die Mehrfachvergabe von Belegnummern gestaltete das Auffinden bestimmter Belege schwierig bzw. zeitaufwendig. Weiters kritisierte er die Doppelzahlungen sowie die Überbezahlung von Rechnungen im überprüften Zeitraum. Rechnungskopien, Bestellscheine und Rechnungen, die nicht auf das FPÖ–Bildungsinstitut ausgestellt waren, stellten grundsätzlich keine ordnungsgemäßen Belege dar. Der RH empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, zukünftig jeden Beleg innerhalb einer Beleggruppe (wie z.B. Eingangsrechnungen, Kassabelege) fortlaufend zu nummerieren und ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ–Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen.

(2) Weiters kritisierte der RH die in einigen Fällen von den Belegen abweichenden Buchungen bzw. den nicht erkennbaren Zusammenhang zwischen den Belegen und den zugrundeliegenden Buchungen. Darüber hinaus bemängelte er die händischen Belegkorrekturen. Er empfahl daher dem FPÖ–Bildungsinstitut, sicherzustellen, dass Buchungen nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Weiters empfahl er, von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen.

32.3 *In seiner Stellungnahme führte das FPÖ–Bildungsinstitut aus, dass sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen in einer fünfjährigen Zeitspanne, in der weit über zehntausend Buchungen durchgeführt worden wären, kaum als zahlreich zu bezeichnen seien. Des Weiteren wären „falsche Angaben auf Eingangsrechnungen“ nicht*

durch das FPÖ-Bildungsinstitut „häufig selbst korrigiert“ worden. Vielmehr handle es sich hierbei um gelegentliche Berichtigungen von Fehladressierungen, die Rechnungslegern aufgrund der Verwechslung mit der Freiheitlichen Akademie unterlaufen wären. Davon abgesehen würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

- 32.4** Der RH entgegnete, dass eine Buchführung grundsätzlich dann als ordnungsgemäß anzusehen ist, wenn alle gesetzlichen und sonstigen Vorgaben beachtet wurden und sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig, wahr, klar, ordentlich und leicht nachprüfbar erfasst sind. Dies gelte für jede Buchung unabhängig von der Gesamtzahl in einem bestimmten Zeitraum. Ungeachtet der geringen Anzahl an Doppel- bzw. Überbezahlungen von Rechnungen verblieb der RH daher bei seiner Kritik.

Der RH betonte außerdem den Urkundencharakter von (Rechnungs-) Belegen, die grundsätzlich ohne nachweisliche Bestätigung durch den Rechnungsleger nicht geändert werden sollten. Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass die von ihm beanstandeten Rechnungskorrekturen über gelegentliche Berichtigungen von Fehladressierungen hinausgingen.

Spesen und Honorarabrechnungen

- 33.1** (1) Spesen verrechneten insbesondere der Präsident, ein Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer sowie vereinzelt auch Mitarbeiter des FPÖ-Bildungsinstituts im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit. Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich in den Dienst- bzw. Werkverträgen, die grundsätzlich den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger Absprache vorsahen. Auch alle anderen Spesenabrechnungen basierten im Wesentlichen auf mündlichen Vereinbarungen.

Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut alle vorgelegten Belege, obwohl bei Restaurantrechnungen häufig weder der Anlass der Bewirtung noch die Teilnehmer erkennbar waren. Auch bei Taxirechnungen fehlten oft Anlass sowie Ausgangs- und Endpunkt der Fahrten. Es wurden außerdem Belege über außerordentliche Ausgaben wie z.B. Geschenke für ausländische Gäste bzw. Gastgeschenke bei Auslandsreisen abgerechnet. Im Jahr 2011 betrugen die Ausgaben dafür rd. 4.800 EUR. Regelmäßig akzeptierte das FPÖ-Bildungsinstitut die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren.

(2) Vortragende, die für das FPÖ-Bildungsinstitut Seminare abhielten, legten Honorarabrechnungen vor, wobei neben dem eigentlichen Vor-

tragshonorar häufig auch Kilometergeld verrechnet wurde. Bei einer stichprobenartigen Kontrolle stellte der RH fest, dass bei zahlreichen Abrechnungen die angegebenen Kilometer – wenn auch teilweise nur geringfügig – über jenen laut Routenplaner lagen.

- 33.2** (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ–Bildungsinstitut weder über eine generelle Spesenregelung verfügte noch getroffene Absprachen hinsichtlich der Spesenrahmen bei Projekten schriftlich festhielt. Somit gab es keine nachvollziehbaren Kriterien für die Angemessenheitsprüfung der vorgelegten Abrechnungen. Weiters bemängelte er, dass aufgrund der fehlenden Angaben auf den Rechnungen der Zusammenhang der Ausgaben mit einer Bildungsaktivität nicht immer zweifelsfrei erkennbar war. Geschenke stellen nach Ansicht des RH keinesfalls Ausgaben für Bildungsaktivitäten dar. Er empfahl dem FPÖ–Bildungsinstitut, eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen zu erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen.

Der RH bemängelte darüber hinaus die gleichzeitige Zahlung von Kilometergeld und Parkgebühren durch das FPÖ–Bildungsinstitut. Da das Kilometergeld sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines privaten Fahrzeugs für Dienstreisen abdeckt, sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden.

(2) Weiters kritisierte der RH die mangelhafte Kontrolle der Honorarabrechnungen von Vortragenden und empfahl, zukünftig die in Rechnung gestellten Kilometerangaben zu prüfen.

- 33.3** *Das FPÖ–Bildungsinstitut führte in seiner Stellungnahme aus, dass es keine Belege anerkenne, die es als mangelhaft einstufe. Wenn Teilnehmer und Themen in manchen Fällen nicht preisgegeben werden, dann deshalb, weil es sich um vertrauliche Informationen handle.*

Weiters akzeptiere das FPÖ–Bildungsinstitut keine Fehler von abgerechneten Kilometern. Tatsächlich sei die bei weitem überwiegende Mehrheit der Abrechnungen ordnungsgemäß, jedoch wären Ziele auf verschiedenen und vertretbaren Routen erreichbar und verkehrsbedingte Umstände könnten Umwege erforderlich machen. Grobe Abweichungen von der kürzesten Route, die in Einzelfällen nachgewiesen wurden, wären bei der hausinternen Stichprobenziehung nicht erfasst und darum beglichen worden.

Das Postulat, dass nur Ausgaben beleggegenständlich sein sollten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stünden, erachtete das FPÖ-Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme als unrealistisch. Ein derartiger Zusammenhang liege nur dann vor, wenn es sich um strategische und operative Angelegenheiten der Bildungsarbeit handle. Es führten jedoch auch Angelegenheiten, die eine Voraussetzung für die Bildungsarbeiten wären, zu einem Spesenanfall.

Eine generelle interne Richtlinie sei nicht zweckmäßig, weil jede Spesenerstattung im Einzelnen zu prüfen sei und eine Reglementierung nur eine weitere Bürokratisierung darstelle und als solche dem auf Effizienz und Flexibilität ausgerichteten Organisationskonzept des FPÖ-Bildungsinstituts widerstrebe.

Das FPÖ-Bildungsinstitut führte weiters aus, dass zusätzliche Fahrtspesen neben dem Kilometergeld nur dann vergütet würden, wenn dies ausdrücklich vereinbart sei oder es sich – wie beim Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts – um eine Person handle, die ehrenamtlich tätig sei.

- 33.4** Der RH entgegnete, dass er Vermerke über den Zweck von Ausgaben jedenfalls als notwendig erachtet, weil ansonsten die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht nachvollziehbar ist. Grundsätzlich sind nach Ansicht des RH alle Ausgaben, die mittelbar oder unmittelbar mit der Bildungsarbeit im Zusammenhang stehen, durch Belege nachzuweisen. Bei außerordentlichen Ausgaben, wie vor allem bei Geschenken, sah der RH jedoch weder einen mittelbaren noch einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Er betonte erneut die Empfehlung zur Erstellung einer internen Richtlinie, welche die verrechenbaren Spesen sowie deren maximale Höhe festlegt, um die Übereinstimmung der Mittelverwendung mit dem Förderzweck sicherzustellen. Dem Argument der Bürokratisierung, welcher nach Ansicht des RH durch klare Festlegungen in der Richtlinie begegnet werden kann, stand der Vorteil der Standardisierung der Spesenabrechnungen sowie deren Nachvollziehbarkeit gegenüber. Weiters betonte der RH erneut, dass das Kilometergeld eine Pauschalabgeltung sämtlicher aufgrund der Verwendung eines privaten Kraftwagens für Dienstfahrten entstehenden Aufwendungen darstellt.

Interne Kontrollmechanismen

- 34.1** Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts prüfte die den Zahlungen zugrunde liegenden Belege hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit, wobei er auch eigene Belege (z.B. Reiseabrechnungen) zur Zahlung freigab. Die Leiterin der Buchhaltung kontrollierte die rechnerische Richtigkeit. Für die Bankkonten waren der Präsident sowie der Finanzreferent des FPÖ-Bildungsinstituts gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Rechnungslegung
nach UGB bzw.
PubFG–Tätigkeits-
berichte

- 34.2** Der RH bemängelte, dass der Präsident des FPÖ–Bildungsinstituts eigene Belege zur Zahlung freigab. Er empfahl in diesen Fällen – zur Sicherstellung des Vier–Augen–Prinzips – die Einbindung anderer Vertreter des FPÖ–Bildungsinstituts (z.B. eines Vorstandsmitglieds).
- 34.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ–Bildungsinstituts würde das Vier–Augen–Prinzip einerseits durch die Freigabe der Belege durch den Präsidenten, andererseits durch die Zeichnung des Kassiers eingehalten werden. Eine weitere Kontrolle erfolge durch die Rechnungsprüfer.*
- 34.4** Der RH entgegnete, dass bei Zahlungsvorgängen, die die eigene Person betreffen, im Sinne der Objektivität ein anderer Befugter unterzeichnen sollte und die Zeichnung durch den Kassier (mittels TAN) keine qualifizierte inhaltliche Kontrolle gewährleisten konnte. Er verblieb daher bei seiner Kritik der Durchbrechung des Vier–Augen–Prinzips bei der Freigabe eigener Abrechnungen durch den Präsidenten.
- 35.1** (1) Das FPÖ–Bildungsinstitut war als Verein im Sinne des § 1 Abs. 1 VereinsG organisiert und erzielte regelmäßige jährliche Einnahmen aus der Förderung von mehr als 1 Mio. EUR. Es war daher zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und somit zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn– und Verlustrechnung verpflichtet. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte jeweils, dass die erhaltenen Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit entsprechend den Bestimmungen des PubFG verwendet worden waren.

In der Wiener Zeitung veröffentlichte das FPÖ–Bildungsinstitut die Gewinn– und Verlustrechnung. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthielt darüber hinaus eine Darstellung der Bilanz, den Anlagespiegel sowie eine Aufgliederung der Bankkonten und des Personalstands jeweils zum 31. Dezember.

In der Gewinn– und Verlustrechnung des Jahres 2011 wichen die Zahlen betreffend die erhaltenen Förderungsmittel geringfügig von den tatsächlich überwiesenen Beträgen ab.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat.

Die Tätigkeitsberichte des FPÖ-Bildungsinstituts enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen. Die Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 4 PubFG geforderten Höchstgrenze für den Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand (15 %) konnte anhand der jährlich vorgelegten Unterlagen (Bericht über den Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht) nicht überprüft werden.

35.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung einen guten Überblick über den entstandenen Aufwand bot.

(2) Hingegen bemängelte der RH, dass der Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand nicht ermittelt und dargestellt wurde. Er empfahl, den Jahresabschluss bzw. den Tätigkeitsbericht künftig um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können.

35.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts werde auf die Einhaltung dieser Empfehlung gedrungen.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

36 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) hervor:

(1) Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wäre ein Dienstzettel auszustellen. (TZ 5)

(2) Da die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer entsprachen, hätte eine Mitteilung über die laufenden Verträge gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 an das zuständige Finanzamt zu erfolgen. (TZ 6)

(3) Die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten wären schriftlich festzuhalten und von diesen unterfertigen zu lassen. (TZ 6)

(4) Eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächen-nutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut wäre vorzunehmen. (TZ 7)

(5) Hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung wäre die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen. (TZ 10)

(6) Die Aufteilung des Personalaufwands wäre auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen. (TZ 14)

(7) Da Kunstwerke (Gemälde) grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen, sollten diese daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis angeführt werden. (TZ 15)

(8) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 16)

- (9) Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung (sonstige Verbindlichkeiten) zu buchen. (TZ 17)
- (10) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 19)
- (11) Werkverträge mit Autoren sollten vor Leistungsbeginn schriftlich ausgefertigt werden. (TZ 22)
- (12) Auf eine exakte Trennung der Tätigkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie der Rechnungskreise der beiden Bildungseinrichtungen sollte künftig verstärkt geachtet werden. (TZ 22)
- (13) Bei der Bewerbung von Publikationen wäre auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für die Publikationen zu achten. (TZ 23)
- (14) Finanzielle Angelegenheiten sollten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden. (TZ 23)
- (15) Bei der Schaltung von Inseraten wäre auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 23)
- (16) Die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings sollte durchgängig erfolgen. (TZ 24)
- (17) Bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten in Analogie zu den Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre künftig substanzielle Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 24)
- (18) Bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen wäre künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder der spezifische Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ-Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten. (TZ 25)
- (19) Im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss wäre auch der darin enthaltene Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen. (TZ 27)

(20) Bei kurzfristig umzusetzenden Projekten wäre ebenso wie bei lang- bzw. mittelfristig geplanten Maßnahmen eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen der internationalen politischen Bildungsarbeit wären – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren. (TZ 28)

(21) Das FPÖ–Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen, den Spesenaufwand einzuschränken, verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 29)

(22) Eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ hinsichtlich der Ausgabenteilung im Rahmen der Bildungsarbeit wäre zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht direkt der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte. (TZ 29)

(23) Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, wäre in Zukunft für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein Konto anzulegen. Lediglich Aufwände, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, sollten weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht werden. (TZ 29)

(24) Die Projektdokumentation wäre zu vervollständigen. Zur langfristigen Sicherstellung der Angemessenheit der Ausgaben sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden. (TZ 30)

(25) Die Formulare zur Projektdokumentation sollten vollständig ausgefüllt werden, um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten die Ergänzung um eine Kostenplanung sinnvoll. (TZ 31)

(26) Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können. (TZ 31)

(27) Jeder Beleg wäre zukünftig innerhalb einer Beleggruppe fortlaufend zu nummerieren. Es wären ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ–Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen. (TZ 32)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(28) Buchungen sollten nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen wären Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen. (TZ 32)

(29) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen. (TZ 33)

(30) Bei Bezahlung von Kilometergeld sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden. (TZ 33)

(31) Die von den Vortragenden in Rechnung gestellten Kilometerangaben wären zu prüfen. (TZ 33)

(32) Die vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts vorgelegten Spesenabrechnungen sollten zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips nicht von diesem selbst, sondern durch einen anderen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts (z.B. ein Vorstandsmitglied) zur Zahlung freigegeben werden. (TZ 34)

(33) Der Jahresabschluss bzw. der Tätigkeitsbericht wären um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können. (TZ 35)